



Rechtsgeschichtliche Vorträge/
Lectures on Legal History

Sind Richter bestechlich?
Materielle Unabhängigkeit der Richter
in Ungarn (1870-1920)

KINGA BELIZNAI BÓDI

Budapest

2017

Rechtsgeschichtliche Vorträge

Publikation
des Lehrstuhls für Ungarische Staats- und Rechtsgeschichte
Eötvös-Loránd-Universität, Budapest

Herausgegeben von:

Prof. Dr. Barna Mezey

© Kinga Beliznai Bódi 2017

Textverarbeitung und Computersatz:
Ágnes Horváth

ISSN 1218-4942

Sind Richter bestechlich?

Materielle Unabhängigkeit der Richter in Ungarn

(1870–1920)

Kinga Beliznai Bódi*

Eötvös-Loránd-Universität, Budapest

Richterliche Unabhängigkeit und richterliche Verantwortung sind die stärksten Sicherheiten einer guten Rechtsprechung. Der Richter muss ein hoch qualifizierter Jurist sein, der „sich in seiner richterlichen Tätigkeit voll seinem Beruf widmen kann und sich nicht vom großen Haufen bürokratischer Verpflichtungen überwälzen lässt“, und der bei seinem Dienst „auch mit dem wissenschaftlichen Fortschritt Schritt halten kann.“ Eine hohe Vergütung der richterlichen Arbeit ist unerlässlich, damit der Richter „seine standesgemäßen, ordentlichen Bedürfnisse mit seinem Gehalt vollständig decken kann“.¹

Vor 1723 wurden Richter schlecht und unregelmäßig entlohnt, den größten Teil ihrer Einnahmen machten Straf- und Beschwerdegeelder aus. Nach der Gerichtsreform 1723 erhielten die Richter höherer Gerichte bereits eine ordentliche Entlohnung.

Um Bestechungen durch Geschenke vorzubeugen, schrieb das Gesetz Nr. 1498:4 vor, dass Urteilsmeister und Tafelrichter „unter strengem Eid geloben und versprechen müssen, allen ein gerechtes, rechtmäßiges und gottgefälliges Urteil zuteilwerden zu lassen, und daher allein vom Gefallen der Streitparteien abhängen wird, ob sie ihnen ein Geschenk zuwenden oder nicht.

§ 1 Nichtsdestotrotz: Kann einer der Streitparteien gesetzlich nachweisen, dass irgendein Urteilsmeister unter Einwirkung solcher Geschenke ein falsches und ungerechtes Urteil gegen jemanden gefällt hat, soll der Urteilsmeister dafür mit Verlust von Kopf und Gütern büßen.“

István Huszty, Dozent der Rechtsakademie zu Eger (Erlau in Ungarn) schrieb in seiner 1745 veröffentlichten Arbeit *Jurisprudentia practica seu commentarius novus in Jus Hungaricum* unter Berufung auf den Gesetzesartikel von 1498: „Der Richter soll von den Parteien keinerlei Geschenke annehmen, insbesondere nicht vor Entscheiden des Prozesses. Demgegenüber darf er

* Kinga Beliznai Bódi PhD

ELTE Eötvös-Loránd-Universität, Budapest, Ungarn, Rechtswissenschaftliche Fakultät, Lehrstuhl für Ungarische Staats- und Rechtsgeschichte. ORCID ID: 0000-0003-3420-2260

¹ Bírói felelősség (Verantwortung des Richters), *Budapesti Hírlap*, 7. November 1888, Jg. 8, Nr. 308, S. 1.

Lebensmittel und Getränke in Mengen und Qualität annehmen, die er innerhalb einiger Tage verzehren kann.”²

In Wirklichkeit war es in den ungarischen Urteilsinstanzen in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts allgemein verbreitet, dass Richter von den Streitparteien Geschenke verlangten und dadurch der Korruption den Weg frei machten. Das Annehmen von Geschenken hielten die Richter nicht für verwerflich, und auch die öffentliche Meinung verurteilte sie dafür nicht. Die Beeinflussung der Richter durch Überreden oder gar durch (Geld)geschenke nannte man – auch in den 19–20. Jahrhunderten noch – Informieren der Richter,³ was sich in vielen Fällen als ein gewinnbringender „Beruf“ erwies.

Als Maria Theresia einmal den Vorsitzenden der Königlichen Tafel, den Personalis Jakob Szvetics fragte, ob es wahr sei, dass er Geschenke von den Parteien annehme, versuchte er es gar nicht zu leugnen und fügte nur hinzu: „Die Geschenke beider Parteien kommen ohne Prüfung in die gleiche Tasche um nicht zu wissen, wer wie viel gegeben hat”.⁴

Deklarieren der finanziellen Unabhängigkeit von Richtern

Laut Gesetz Nr. 1869:4 über Ausübung der Justizgewalt „zieht der Richter seine Besoldung aus der Staatskasse und ist verpflichtet, den Parteien unentgeltlich, ausgenommen die im Gesetz verankerten Gebühren und Abgaben, Recht zu sprechen”. Der Richter durfte darüber hinaus von den Streitparteien keinerlei Gaben, Geschenke oder sonstige Vergütungen annehmen. Das Gesetz deklarierte auch, dass „das festgesetzte Gehalt eines ernannten Richters nicht verringert werden kann”.

Bei der Debatte über die Gesetzesvorlage wurde dieser Gesetzesartikel, der einen wesentlichen Bestandteil der richterlichen Unabhängigkeit bedeutete und die finanziellen Grundlagen der richterlichen Existenz sicherstellte, von der Landesversammlung einstimmig verabschiedet.⁵

² CSIZMADIA, Andor: A hazai jog oktatása a XVIII. század második felében és Huszty István *Juris practica*-ja (Lehre des einheimischen Rechts in zweiter Hälfte des 18. Jh. und die *Juris practica* von István Huszty), in: CSIZMADIA, Andor: *Jogi emlékek és hagyományok (Juristische Erinnerungen und Überlieferungen)*, Budapest 1981. Közgazdasági és Jogi Könyvkiadó, S. 222.

³ GRÜNWARD, Béla: *A régi Magyarország 1711–1825 (Das alte Ungarn 1711–1825)*, Budapest 1888. Franklin Társulat, S. 407.

⁴ CSIZMADIA 1981, S. 221.

⁵ MÁTHÉ, Gábor: *A magyar burzsoá igazságszolgáltatási szervezet kialakulása 1867–1875 (Entwicklung der ungarischen bürgerlichen Justizorganisation 1867–1875)*, Budapest 1982. Akadémiai Kiadó, S. 42.

Besoldung der Richter

Die Bezüge der Richter und des Gerichtspersonals wurden durch das Gesetz Nr. 1871:32 über Einrichtung der erstinstanzlichen königlichen Gerichtsstühle und Bezirksgerichte geregelt. Das den Richtern zustehende Gehalt und Wohngeld waren in Buda-Pest höher und auf dem Lande niedriger, weil die Lebenshaltungskosten unterschiedlich waren.

Gerichtsstuhlvorsitzende erhielten in der Hauptstadt 4000 Forint Gehalt und zusätzlich 600 Forint Wohngeld für Miete. Bezirksrichter (d. h. Vorsitzende der Bezirksgerichte) erhielten zuzüglich zum Gehalt von 2000 Forint 400 Forint Wohngeld. Auf dem Lande standen Gerichtsstuhlvorsitzenden 2400 Forint Gehalt und 300 Forint Wohngeld zu, während dem Gehalt der Bezirksrichter von 1500 Forint 200 Forint Wohngeld zugeschlagen wurde. Diese Gehälter können im Vergleich zu den damaligen Verhältnissen eher als bescheiden bezeichnet werden, aber ihre Höhe „stand mit den Staatseinnahmen und den Lebenshaltungskosten im Verhältnis“.⁶

Das Gesetz enthielt keine Abstufung bezüglich Richter und Gerichtsbeamten, es ordnete das gleiche Gehalt für Richter und Unterrichter an, ungeachtet ihrer Fähigkeiten und Dienstzeit. Über die Möglichkeit der Einführung eines gestaffelten Gehaltssystems wurde in der Landesversammlung erst einige Jahre später verhandelt.

Stationen der Regelung der Richtergehälter

Die Perczel'sche Vorlage (1875)

In seinem Bericht über den Justizhaushalt 1875 legte der ständige Finanzausschuss dar, dass die Aufstellung von Besoldungsklassen und Gehaltsstufen sicherlich einen Ansporn für junge Richterandidaten darstellen würde, denn „ein Gerichtssekretär, Praktikant, Schreiber oder Private, der Richter [...] werden möchte, wird sich in den ersten Jahren mit einem niedrigeren Gehalt begnügen, wenn er nur dessen sicher sein kann, dass er gewiss in die Gehaltskategorie gemäß der Ernennungsordnung kommen wird.“⁷ Der Ausschuss wandte sich an das Abgeordnetenhaus mit der Bitte, den Justizminister zum Ausarbeiten einer Gesetzesvorlage über Einführung einer

⁶ EDVI ILLÉS, Károly: A bírák fizetése (Besoldung der Richter), *Budapesti Hírlap*, 23. Februar 1903, Jg. 23, Nr. 53, S. 1.

⁷ Az állandó pénzügyi bizottság jelentése az igazságügy-miniszter 1875. évi költségvetéséről (Bericht des ständigen Finanzausschusses über den Justizhaushalt 1875), *Képviselőházi irományok (Schriften des Abgeordnetenhauses)*, 1872, Bd. XXII, Schriftennr. 1872–922, S. 35.

gestaffelten Besoldungsordnung für die königlichen Tafelgerichte, Gerichtsstühle und für Bezirksgerichte anzuhalten, und zwar auf eine Art und Weise, dass „eine gewisse Anzahl von [...] Richtern – unbeschadet der erworbenen Rechte – nächstes Jahr ein niedrigeres Gehalt als heuer erhalten soll“.⁸

Der Gesetzentwurf – dessen Ziel offenkundig das Sparen war – wurde vom Justizminister Béla Perczel im November 1875 der Landesversammlung vorgelegt. Der Justizausschuss unterstützte die Vorlage nicht, weil er der Ansicht war, der Inhalt verstoße gegen die Vorschriften des Gesetzes Nr. 1871:3 und eine Herabsetzung der Richtergehälter beabsichtige.⁹ Die Meinung des Zentralkomitees der Sachbearbeiter verschiedener Abteilungen war nicht so einheitlich. Die Mehrheit lehnte den Vorschlag ab, weil nach ihrer Ansicht „Die im Jahre 1871 festgelegten Gehälter [...] schon damals als das Minimum galten, das auf die dem Rang und der Beschäftigung entsprechenden Existenzbedürfnisse der Einzelnen am jeweiligen Standort abgestimmt war. Durch die Anwendung einer niedrigeren Gehaltsskala könnte das wegen des öffentlichen Amtes erforderliche Ansehen des Richterstandes und das durch die finanzielle Unabhängigkeit unterstützte öffentliche Vertrauen zu ihm schrumpfen.“¹⁰ Demgegenüber akzeptierten einige Ausschussmitglieder den Inhalt der Begründung der Gesetzesvorlage und unterstützten den Gesetzentwurf mit ihrem Sondervotum.¹¹

Erhöhung der Richterbezüge bei Gerichten der ersten Instanz

Die Regelung der Richtergehälter kam Anfang der 1880er Jahre wieder auf die Tagesordnung. Der diesbezügliche Entwurf von 1885 empfahl, bei dem Budapester königl. Tafelgericht drei, und bei der in Marosvásárhely (Neumarkt am Mieresch, heute: Târgu Mureș in Rumänien) zwei Gehaltsstufen einzuführen. Das Gesetz Nr. 1886:34 legte die Amtsbezüge der Richter am

⁸ A. a. O., S. 36.

⁹ Az igazságügyi bizottság jelentése a kir. bíróságoknál és ügyészségeknél alkalmazandó fizetési fokozatokról szóló törvényjavaslat tárgyában (Bericht des Justizausschusses in Sachen der Gesetzesvorlage über die bei den königl. Gerichten und Staatsanwaltschaften anzuwendenden Besoldungsklassen), *Képviselőházi irományok (Schriften des Abgeordnetenhauses)*, 1875, Bd. IV, Schriftennr. 1875–150, S. 228.

¹⁰ Az osztályok előadójából alakult központi bizottság jelentése a kir. bíróságoknál és ügyészségeknél alkalmazandó fizetési fokozatokról szóló törvényjavaslat tárgyában (Bericht des Zentralkomitees der Sachbearbeiter von Abteilungen in Sachen der Gesetzesvorlage über die bei den königl. Gerichten und Staatsanwaltschaften anzuwendenden Besoldungsklassen), *Képviselőházi irományok (Schriften des Abgeordnetenhauses)*, 1875, Bd. VI, Schriftennr. 1875–221, S. 136.

¹¹ Különvélemény a kir. bíróságoknál és ügyészségeknél alkalmazandó fizetési fokozatokról szóló törvényjavaslat iránt beadott központi bizottsági jelentéshez (Sondermeinung zum Bericht des Zentralkomitees in Sachen der Gesetzesvorlage über die bei den königl. Gerichten und Staatsanwaltschaften anzuwendenden Besoldungsklassen), *Képviselőházi irományok (Schriften des Abgeordnetenhauses)*, 1875, Bd. VI, Schriftennr. 1875–221, S. 138.

Budapester königl. Tafelgericht auf der ersten Stufe in 3000 Forint und bei dem königl. Tafelgericht zu Marosvásárhely in 2500 Forint fest.

Anfang 1889 erhob sich eine landesweite Bewegung mit dem Ziel, die Richterbezüge bei Gerichten der ersten Instanz zu erhöhen. Die Bewegung ging vom königl. Gerichtsstuhl und königl. Bezirksgericht zu Zalaegerszeg (Egersee) aus. Es wurde ein Antrag an das Abgeordnetenhaus gerichtet, in dem ein kurzes aber sachliches Bild davon gezeichnet war, in welchem Maße sich die Existenzbedingungen in den seit der ersten Regelung vergangenen siebzehn Jahren geändert haben. Man schrieb: „Der ungarische Richter ist vor eine Alternative gestellt worden: entweder bricht er mit dem gesellschaftlichen Leben und versagt sich und seiner Familie nicht nur das gesellschaftliche Leben sondern auch den Fortschritt in der Bildung, oder er lebt auf eine Art und Weise, die seiner Stellung und seinem kulturellen Stand entspricht, aber dann setzt er seine ganze Existenz aufs Spiel.“¹² Es wurde auch darauf hingewiesen, dass es unerlässlich sei, „als Mensch frei von Existenzproblemen leben zu können“, wenn man sich mit Leib und Seele seiner Berufung in der Rechtsprechung verschrieben habe. In europäischen Verhältnissen zählten die ungarischen Richtergehälter zu den ziemlich niedrigen, und sogar ein kroatischer Richter erhielt paradoxerweise eine höhere Vergütung, obwohl diese teilweise aus dem ungarischen Haushalt finanziert wurde.

Bedauerlicherweise konnten Richter an ungarischen Gerichten mit der Allgemeinbildung und Hochschätzung des Richterstandes europäischer „Kulturstaaten“ zu dieser Zeit nicht mithalten, und gemäß der ungarischen öffentlichen Meinung habe sich das Ansehen der Rechtsprechung nicht erhöht, sie habe sogar allmählich abgenommen.¹³

Die Mehrheit der Richter, die sich der Initiative des Gerichtsstuhls zu Zalaegerszeg angeschlossen haben, haben „sich lediglich aus eigener geistiger Kraft zum Richterstand emporgekämpft“, wo sie ausschließlich auf ihr richterliches Gehalt angewiesen sind. Eine Verschuldung hielt man in dieser Situation fast unumgänglich, „das aber tötet die Arbeitslust des Richters, untergräbt sein Ansehen und vernichtet seine Unabhängigkeit sowohl nach unten als auch nach oben“.¹⁴ Ein Richter konnte unter solchen Umständen nur ein einziges Ziel haben: befördert zu werden.

Der Justizminister Dezső Szilágyi brachte im April 1890 eine Gesetzesvorlage über die Verfassung der königl. Tafelgerichte und der königl. Oberstaatsanwaltschaften ein. Die Vorlage hielt bei Festsetzung der richterlichen Bezüge zwei Grundsätze vor Augen. Der eine, der in Österreich

¹² Az első fokú bírák javadalmának emelése (Erhöhung der Bezüge von Richtern der ersten Instanz), *Pesti Hírlap*, 10. März 1889, Jg. 11, Nr. 69, S. 10.

¹³ Fizetés-emelés vagy pótlék? (Gehaltserhöhung oder Zuschlag?), *Budapesti Hírlap*, 24. September 1890, Jg. 10, Nr. 263, S. 1.

¹⁴ A bírák fizetése (Besoldung der Richter), *Budapesti Hírlap*, 17. März 1889, Jg. 9, Nr. 76, S. 1.

und fast in allen deutschen Staaten bereits akzeptiert war, bestand darin, dass die Gehälter, auf Grund deren die richterliche Altersrente berechnet wird, in der Hauptstadt genauso hoch sein sollen wie auf dem Lande. Es wäre nämlich ungerecht und unbillig, wenn man nach einer Laufbahn mit den gleichen Aufgaben und Befugnissen an verschiedenen Orten unterschiedlich hohe Renten beziehen könnte.

Der andere Grundsatz besagte, dass die in Budapest arbeitenden Richter zum Ausgleich der höheren Lebenshaltungskosten einen Ortszuschlag bekommen sollen. Die Festlegung der Höhe der Richterbezüge erfolgte unter Berücksichtigung der berechtigten Besoldungsansprüche des höheren Richterstandes und der finanziellen Lage des Landes, damit „für die Führungspositionen auch erprobte Kräfte der höheren Gerichte gewonnen werden können“, denn die wichtigste Sicherheit für ein effektives Funktionieren der königl. Tafelgerichte bestehe darin, „dass die Stellen der Vorsitzenden und der vorsitzenden Richter mit entsprechenden Kräften besetzt werden können“.¹⁵

Daraufhin wurde das Gehalt des Vorsitzenden eines königl. Tafelgerichts durch Gesetz Nr. 1890:25 über Dezentralisierung der Tafelgerichte in 6000 Forint festgesetzt, zuzüglich 1000 Forint Wohngeld auf dem Lande, bzw. 2000 Forint Wohngeld und Ortszuschlag in Budapest. Vorsitzende Richter der ersten Klasse erhielten 5000 Forint Gehalt mit 400 Forint Wohngeld auf dem Lande, während das Wohngeld in Budapest 1000 Forint betrug, zuzüglich Ortszuschlag. Richter der ersten Klasse erhielten zum Gehalt von 3000 Forint 300 Forint Wohngeld auf dem Lande, bzw. in Budapest 600 Forint Wohngeld und Ortszuschlag. Das Gesetz schrieb auch vor, dass vorsitzende Richter, Richter und Gerichtssekretäre der elf königl. Tafelgerichte im Lande „jeweils getrennt in den Gesamtbestand aufzunehmen sind“.

***Das Gesetz Nr. 1893:4 über Regelung der Gehälter von Staatsbeamten,
Amtsgehilfen und Dienstboten sowie über Erhöhung der staatlichen
Besoldung der Komitatsmunicipien***

Zu einer erneuten Besoldungsregelung kam es durch das Gesetz Nr. 1893:4 über Regelung der Gehälter von Staatsbeamten, Amtsgehilfen und Dienstboten sowie über Erhöhung der staatlichen Besoldung der Komitatsmunicipien.

Während das Gesetz Nr. 1890:25 den Richtern einen neuen Status zuwies, ordnete die neue Regelung – entgegen dem im Gesetz Nr. 1869:4 verankerten Grundsatz der Trennung von Verwaltung und Rechtsprechung – die Richter

¹⁵ Indokolás „a kir. ítélőtáblák és kir. főügyészségek szervezéséről” szóló törvényjavaslathoz (Begründung zur Gesetzesvorlage über „Organisation der königl. Tafelgerichte und königl. Generalstaatsanwaltschaften“), *Képviselőházi irományok (Schriften des Abgeordnetenhauses)*, 1887, Bd. XXI, Schriftennr. 1887–746, S. 278–279.

zusammen mit den Verwaltungsbeamten in die gleichen Besoldungsklassen ein. Dieser Tatsache wurde damals keine Bedeutung zugemessen, da das Gesetz „zugegebenermaßen eine zeitweilige Bestimmung hatte“.¹⁶

Das Gesetz Nr. 1893:4 ordnete die Richter ähnlich wie die Staatsbeamten in elf Besoldungsklassen ein. Der Vorsitzende der Kurie gehörte in Klasse II, der Vizevorsitzende der Kurie in Klasse III, vorsitzende Richter an der Kurie und Vorsitzende der königlichen Tafelgerichte in Klasse IV, Richter der Kurie und vorsitzende Richter der königlichen Tafelgerichte in Klasse V, der Kurie zugeteilte Richter, Richter an den königlichen Tafelgerichten, Vorsitzende der königlichen Tafelgerichte auf dem Lande, sowie Vizevorsitzende der königlichen Tafelgerichte in Budapest in Klasse VI, Sekretär des Vorsitzenden der Kurie, Sekretäre der Vorsitzenden der königlichen Tafelgerichte, Richter an den Gerichtsstühlen und Bezirksrichter in Klasse VII, Gerichtssekretäre an der Kurie, Richter an den Gerichtsstühlen und Bezirksrichter in Klasse VIII, Gerichtsreferendare der königlichen Tafelgerichte und Unterrichter der Bezirke in Klasse IX, Hilfsreferendare an den königlichen Tafelgerichten und Justizsekretäre in Klasse X, und Vizesekretäre in Klasse XI. Die Besoldungsreform betraf nur die Bezüge der Personen in den Klassen V–XI.

Die Richter hatten zusätzlich zum Gehalt Anspruch auf Wohngeld, und Richter am erstinstanzlichen Tafelgericht zu Budapest bzw. Fiume (heute Rijeka) sowie Bezirksrichter erhielten 400 Forint, und Unterrichter 300 Forint Zuschlag.

Schon die Begründung des Gesetzesvorschlags behandelte eingehend, wie man in eine höhere Besoldungsklasse kommen kann. In gewisse Besoldungsklassen konnten Richter nur „durch eigene Verdienste und Anwendbarkeit“ gelangen. Der Gesetzgeber wollte dabei Richtern die Beförderungsmöglichkeit nicht nehmen, die zwar für eine höhere Stellung „nicht ausgezeichnet geeignet und fähig sind“, aber hinsichtlich des Anciennitätsprinzips, ihre in der Rechtsprechung geleistete „längere Dienstzeit, die ausschließlich in der Rangordnung zum Ausdruck kommt“, dies rechtfertigt.¹⁷

Nach Inkrafttreten des Gesetzes schien alles in Ordnung zu sein. Obwohl die Gehaltserhöhung ziemlich bescheiden war, hatte sie auf die Arbeitslust und Arbeitskraft des Richterstandes eine beruhigende und doch anspornende Wirkung. Das Gehalt von Unterrichtern der Bezirke in der Besoldungsklasse IX wurde von 1000 Forint pro Jahr auf 1100 Forint angehoben, während Richter der Besoldungsklasse VIII statt 1500 jährlich 1600 Forint erhielten. Ihre

¹⁶ DOLESCHALL, Alfréd: A bírák sérelme (Beschwerden der Richter), *Budapesti Hírlap*, 28. Februar 1903, Jg. 23, Nr. 58, S. 2.

¹⁷ Indokolás „az állami tisztviselők, altisztek és szolgák illetményeinek szabályozásáról“ szóló törvényjavaslathoz (Begründung zur Gesetzesvorlage „über Regelung der Gehälter von Staatsbeamten, Amtsgehilfen und Dienstboten), *Képviselőházi irományok (Schriften des Abgeordnetenhauses)*, 1892. Bd. I, Schriftennr. 1892–4, S. 24.

Bezahlung wurde also um 100 Forint verbessert. Die Richter vertrauten darauf, dass dies nur der Anfang einer stufenweisen Gehaltserhöhung gewesen sei. Mit der Zeit kamen aber Unverhältnismäßigkeiten und Ungerechtigkeiten der neuen Regelung zum Vorschein, und sie wurden zum Grund „mehrerer berechtigter Aufschreie“ unter den Richtern.

Schon im Abgeordnetenhaus geriet ein Punkt der Vorlage ins Kreuzfeuer der Diskussionen, nämlich dass im Gegensatz zum Gesetz Nr. 1869:4 das Gehalt der ernannten Richter in den einzelnen Besoldungsklassen herabgesetzt werden sollte. Die geplante Vorschrift wurde unter anderen auch von Géza Polónyi heftig angegriffen: „Wie steht es nun mit der Tatsache, Hohes Haus? Dass nämlich gemäß dieser Vorlage – und da antworten Sie, Herr Minister [Dezső Szilágyi], ob es stimmt – das Gehalt eines Richters in Budapest, für den durch Gesetz 2000 Frt vorgesehen sind, nur 1600 Frt erhalten wird. Um es zu verstehen, braucht man nichts Anderes, nur die uralte Wissenschaft des Adam Riese¹⁸, gemäß der 1600 weniger sind als 2000. Ich mute der Justizregierung zu, so viel mathematische Wissenschaft zu beherrschen, dass ihr dies klar sei.“¹⁹ Trotz aller Einwände blieb diese Anordnung im Gesetz enthalten.

Ein anderer „berechtigter Aufschrei“ war bezüglich des Anspruchs auf einen Zuschlag nach dem Dienstalder zu hören. Das Gesetz Nr. 1871:31 gewährte den Richtern nach zehn Dienstjahren und dann nach je fünf Jahren einen Alterszuschlag. Wer in der gleichen Stelle als erstinstanzlicher Richter zehn Jahre tätig war, bekam 150 Forint Alterszuschlag, nach den darauf folgenden fünf Jahren 75 Forint, und nach weiteren fünf Jahren wieder 75 Forint. Die Regelung von 1893 tastete zwar den Anspruch auf Alterszuschlag nicht an, aber er wurde nach dem Inkrafttreten beim Einordnen in die nächsthöhere Besoldungsklasse lange zum Nachteil der Richter berechnet. Das Verfahren wurde erst im Frühjahr 1896 geändert, und der bereits genossene Alterszuschlag wurde bei Beförderung dem erhöhten Gehalt hinzugerechnet.²⁰

Trotz Bestrebungen, die Richtergehälter gerecht zu regeln, verbesserte sich die finanzielle Situation der staatlich bediensteten, von Nebenverdienst verschlossenen und ausschließlich auf das Gehalt angewiesenen Richter gegen Ende des 19. Jahrhunderts kaum. Aber Richter konnten ihr Amt berufstüchtig, unvoreingenommen, fleißig und gewissenhaft, den Gesetzen und Rechtsnormen entsprechend nur frei von finanziellen Sorgen ausüben. Das Gehalt der Besoldungsklassen VI–X sicherte den Richtern dieses sorglose Leben nicht, Richtern mit Familie nicht einmal einen standesgemäßen Lebensunterhalt. Diese

¹⁸ *Adam Riese* (1492/1493–1559) war ein deutscher Rechenmeister, er gilt als der „Vater des modernen Rechnens“. Bekannt wurde er durch sein Lehrbuch „*Rechnung auff der Linihen und Federn [...]*“, das bis ins 17. Jahrhundert mindestens 120-mal aufgelegt wurde. Bemerkenswert ist, dass er seine Werke nicht – wie damals üblich – in lateinischer, sondern in deutscher Sprache schrieb.

¹⁹ *Képviseelőházi napló (Journal des Abgeordnetenhauses)*, 1892, Bd. IX, 16. Februar – 6. März 1893, Sitzungstage 1892-159, S. 38.

²⁰ *A bírák fizetése (Besoldung der Richter)*, *Budapesti Hírlap*, 14. Oktober 1896, Jg. 16, Nr. 283, S. 2.

nicht ausreichende Bezahlung der Richter machte den Beruf überhaupt nicht anziehend. Dem war es zu verdanken, dass häufig nicht die bestens ausgebildeten Personen den Richterdienst antraten, und oft gab es Zweifel an Zuverlässigkeit und Bestechlichkeit gewisser Richter.

Der Gesetzesvorschlag 1903

Und „nur klagendes Stöhnen verlässt die Lippen aller Richter“²¹ – auch am Anfang des 20. Jahrhunderts. Zehn Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes Nr. 1893:4, im Jahre 1903 ging man mit neuem Elan an die Neuregelung der Richtergehälter heran. Der Gesetzesvorschlag begründete die Notwendigkeit einer Gehaltserhöhung unter Anderen mit dem Argument „Die Gründe, welche die Gesetzgebung damals zur Gehaltserhöhung bewegten, gewannen inzwischen in vieler Hinsicht an Gewicht und führten dazu, dass die damalige nur teilweise und bescheidene Gehaltserhöhung bereits ihre Wirkung zu verlieren scheint. [...] Die Lebenshaltungskosten gingen im vergangenen Jahrzehnt bekannter Weise nicht zurück, sondern sie wurden erheblich höher; und nicht dass eine Verbesserung der Umstände in Sicht wäre, sondern im Gegenteil: einige Erscheinungen lassen darauf folgern, dass schwere Zeiten auf Klassen warten, die ausschließlich auf ihre festgesetzten Geldbezüge angewiesen sind und die immer schwerere Last der Lebenshaltung überhaupt nicht umwälzen können.“²²

Der „nach österreichischem Muster erstellte“ Gesetzesvorschlag über Neuregelung der Gehälter von Staatsbeamten, Amtsgehilfen und Dienstboten hob die bestehenden besonderen Vergünstigungen erstinstanzlicher Richter teilweise auf und behandelte sie wie alle andere Staatsbeamte. Während das Gesetz 1893:4 diese Richter in die erste (3600 Kronen) und zweite Stufe (3200 Kronen) der Besoldungsklasse VIII eingeordnet hat, ordnet der Gesetzesvorschlag die neu ernannten Richter in Stufe drei der Klasse VIII mit einem Anfängergehalt von 3600 Kronen ein, was im Vergleich zu der früheren Regelung in dieser Stufe eine Gehaltsverbesserung von 800 Kronen bedeutete.

Die größten Verlierer des Vorschlags waren die in Budapest tätigen Richter, denen der ihnen bis dahin zustehende Zuschlag von 800 Kronen entzogen wurde, während das Gehalt eines hauptstädtischen Richters in Stufe drei der Besoldungsklasse VIII um 400 Kronen zurückging. Die neuen Gehälter hätten in Budapest nur in den Stufen zwei und eins der Besoldungsklasse VIII den in der früheren Regelung festgelegten Gehältern entsprochen. Die Budapester

²¹ Egy délvidéki bíró: Hangulatok a bírói kar köréből (Ein Richter aus Südungarn: Stimmungen unter den Richtern), *A jog (Das Recht)*, 12. Oktober 1902, Jg. 21, Nr. 41, S. 289.

²² Indokolás „az állami tisztviselők, altisztek és szolgák illetményeinek újabb szabályozásáról“ szóló törvényjavaslathoz (Begründung zur Gesetzvorlage über „Neuregelung der Gehälter von Staatsbeamten, Amtsgehilfen und Dienstboten“), *Képviselőházi irományok (Schriften des Abgeordnetenhauses)*, 1901, Bd. XXV, Schriftennr. 1901–318, S. 55–56.

Unterrichter wären um den ihnen bis dahin zustehenden Zuschlag gekommen, und nach Inkrafttreten des Gesetzes hätten sie in Stufe drei um 200, und in Stufe zwei um 100 Kronen weniger Gehalt bekommen.

Die Neuregelung der Besoldung warf also für Richter und Unterrichter der Besoldungsklasse VIII in Budapest nicht die Erhöhung, sondern einen teilweisen Rückgang ihrer tatsächlichen Gehälter voraus, und sie würden die Vorteile der Besoldungsregelung gemäß Vorschlag erst bei der Altersversorgung genießen, da lediglich ihre bei der Rentenberechnung zu berücksichtigenden Gehälter ansteigen.²³

Der Entwurf veränderte auch das Beförderungssystem. Während gemäß der Regelung von 1893 ein Richter höchstens in vier bis fünf Jahren in die erste Gehaltsstufe gelangte, würde er gemäß Vorschlag von 1903 in zehn Jahren eine Stufe auf der Rangleiter emporsteigen und dafür nichts erhalten. Das hätte laut Berechnungen bedeutet, dass der Staat durch die „Gehaltserhöhung“ an jedem Richter beinahe 5000 Kronen gespart hätte, das heißt, ein jeder Richter hätte dank „Erhöhung“ der Gehälter jedes Jahr 500 Kronen verloren.²⁴

Der Vorschlag bezog keine eindeutige Stellung zur Frage, wie die Beförderung aus einer Besoldungsklasse in die andere stattfinden könne. Er legte auch nicht fest, ob die Beförderung in die Klassen VII–IX auf Grund der Anciennität oder der Fähigkeiten erfolgen soll. Die Zeitgenossen hielten aus rechtspolitischer Sicht weder die eine noch die andere Lösung für angemessen. Hätte man nämlich das Anciennitätsprinzip akzeptiert, hätte man befürchten müssen, dass „das Bewusstsein der sicheren Beförderung und die geringe Möglichkeit einer Ernennung zum Tafelrichter im Richter jegliche Ambition töten wird, er muss nämlich nur so viel arbeiten, dass er nicht einem Disziplinarverfahren unterzogen wird“. Sollte dagegen das Fähigkeitsprinzip angewendet werden, könnte ein weniger begabter Richter einen Nachteil erleiden, denn selbst wenn er als Oberrichter nicht geeignet ist, „verdient er, nach seinem langen Dienst in seinem schweren Amte finanziell besser dotiert zu werden“.²⁵ Und egal bei welcher Lösung, eine Beförderung ist nur möglich, wenn eine Richterstelle vakant wird. Das schafft für die Richter eine unberechenbare, unsichere Situation.

Am 24. Februar 1903 stattete eine Abordnung der Budapester königlichen Gerichte einen Besuch beim Justizminister Sándor Plósz ab, um ihn über das Unrecht aus dem Vorschlag in Kenntnis zu setzen, das sowohl Budapestern als auch auf dem Lande tätigen Richtern widerfahren werde. Die Abordnung bat

²³ A. a. O., S. 102.

²⁴ A budapesti bírák és jegyzők fizetésrendezése (Gehaltsregelung der Budapester Richter und Justizsekretäre), *Jogtudományi Közlöny*, 20. Februar 1903, Jg. 38, Nr. 8, S. 61.

²⁵ A. a. O., S. 62.

den Minister, „den Richterstand gegen nachteilige Maßnahmen des neuen Gesetzesvorschlags über die Gehaltsregelung gnädig in den Schutz zu nehmen“.²⁶

Einige Tage später, am 8. März versammelten sich Richterschaft und Justizsekretäre der erstinstanzlichen Gerichte, sowie die königlichen Staatsanwälte im Schwurgerichtssaal des königl. Strafgerichts zum landesweiten Richtertag. Die Tagung sah ihre wesentliche Aufgabe in der Feststellung dessen, dass die für Richterschaft und Justizsekretäre der erstinstanzlichen Gerichte sowie für bei den königlichen Staatsanwaltschaften beamtete Staatsanwälte geltenden Verfügungen des Vorschlags bis zur Besoldungsklasse VII ungerecht und deshalb inakzeptabel seien.²⁷ Eine fünfundzwanzigköpfige Abordnung des Richtertags übergab am 9. März dem Minister Sándor Plósz persönlich das Memorandum mit den Anmerkungen und Einwänden der Tagung bezüglich des Gesetzesvorschlags.

Infolge der schweren Kritiken am Gesetzesvorschlag beschloss die Justizregierung schließlich, die Gehaltsregelung aufzuschieben. Ein kurzer Artikel in der Zeitschrift *Jogtudományi Közlöny (Rechtswissenschaftliche Mitteilungen)* im November 1903 befasste sich mit den ungünstigen Auswirkungen dieser Entscheidung. Man schrieb der Aufschiebung zu, dass 1903 viel weniger Richter als in den früheren Jahren die Altersrente beantragten, denn „die rentenreifen, älteren Richter natürlich auf die Gehaltsregelung warten, nach deren Inkrafttreten sie nach ihrem höheren Gehalt Anspruch auf eine höhere Rente haben“. Im Vergleich dazu verschlechterten sich natürlich auch die Beförderungsaussichten.

Der Verfasser des Artikels schlug der Justizregierung vor zu überlegen, ob es nicht besser wäre, für Richter und Staatsanwälte selbstständige Gehaltsstufen mit einem besonderen Beförderungssystem aufzustellen. Seiner Meinung nach sollte bei Festlegung der Richtergehälter berücksichtigt werden, dass ein Richter – anders als andere Staatsbeamte – außer seinen Bezügen vom Amte – unter Berücksichtigung der Unvereinbarkeitsregeln – keine anderen Nebenbezüge erwerben kann.²⁸

Provisorische Gehaltsregelung (Gesetz Nr. 1904:1)

Anfang des darauffolgenden Jahres entstand ein „zugegebener Weise“ provisorisches Gesetz über die für Staatsangestellte zu bewilligenden Zuschläge (1904:1). Die neue Regelung befolgte zwei wichtige Grundsätze. Einerseits dass die Zuschläge „Gehaltsnatur haben“, andererseits dass die wichtigste Zielgruppe

²⁶ Birák (Richter), *Budapesti Hírlap*, 25. Februar 1903, Jg. 23, Nr. 55, S. 4.

²⁷ GOZIGH, József: A fizetésrendezés. Az országos bírói kongresszus föladatai (Die Gehaltsregelung. Aufgaben des Landeskongresses der Richter), *Budapesti Hírlap*, 7. März 1903, Jg. 23, Nr. 65, S. 4.

²⁸ A tisztviselői fizetésrendezés elodázása (Verschleppung der Beamtengehaltsregelung), *Jogtudományi Közlöny*, 13. November 1903, Jg. 38, Nr. 46, S. 301.

der provisorischen Gehaltsregelung die niedrig bezahlten Beamten sind, und ihre Gehälter sollen in einer Höhe festgesetzt werden, die eine spürbare Verbesserung ihrer Lebensverhältnisse ergibt.²⁹

Kálmán Soós, der gut informierte Richter

Die Strafsache des Richters Kálmán Soós am Gerichtsstuhl³⁰ „löschte eine wunderschöne Illusion, ein erhabenes Ideal aus: das Ideal der Unzugänglichkeit der ungarischen Richterschaft, und der bedingungslosen, über jedem Verdacht stehenden Vertrauenswürdigkeit der ungarischen Rechtsprechung“.³¹

Die Ermittlung

Im Februar 1903 wurden Ermittlungen gegen Kálmán Soós und seinen Kumpan Abraham Schwarcz, den gut betuchten Lederhändler „mit einem weiten Gewissen“ mit dringendem Verdacht auf Bestechung, bzw. Erpressung eingeleitet.

Zur Anstrengung des Prozesses führte die Anzeige des Sohnes Abraham des Pester Juweliers Leo Schlesinger. Die Anzeige wurde wegen Vergehen der Verleumdung zum Nachteil von Kálmán Soós gegen Abraham Schwarcz erstattet, der im Namen von Soós handelte.³² Leo Schlesinger wurde von seinem Kunden, dem Bildhauer Simon Ney vor dem Bezirksstrafgericht des Betrugs beschuldigt. Die Sache endete in der ersten Instanz mit Freispruch. Ney legte Berufung ein und das Berufungsgericht des Budapester königl. Strafgerichtsstuhls verurteilte den Juwelier wegen Betrugs zu zwei Wochen Gefängnisstrafe.³³ Vor der erneuten Verhandlung suchte Schwarcz den Juwelier

²⁹ Indokolás „az állami alkalmazottaknak engedélyezendő pótlékokról” szóló törvényjavaslatához (Begründung zur Gesetzentwurf über „für Staatsbeamten zu genehmigenden Zuschläge“), *Képviselőházi irományok (Schriften des Abgeordnetenhauses)*, 1901, Bd. XXX, Schriftennr. 1901–473, S. 314.

³⁰ Kálmán Soós wurde am 18. März 1843 in Marosvásárhely (heute: Târgu Mureș in Rumänien) geboren. Seine Beamtenlaufbahn begann im Juni 1871 am königl. Tafelgericht zu Marosvásárhely als Hilfsreferendar. Von Mai 1875 Justizsekretär am königl. Tafelgericht zu Zilah (heute: Zalău in Rumänien). Von August 1878 Vizestaatsanwalt an der königl. Staatsanwaltschaft zu Déva (heute: Deva in Rumänien), vor hier kam er im Oktober 1881 zur Staatsanwaltschaft in Miskolc, im Januar 1885 zur Staatsanwaltschaft Pest und Umgebung, und im August 1891 zur königl. Staatsanwaltschaft Budapest. Am 5. Oktober 1894 wurde er beim königl. Gerichtsstuhl Budapest, und am 31. Dezember beim königl. Strafgerichtsstuhl Budapest zum Richter ernannt. Als Berichterstatter des Berufungsgerichts referierte er hauptsächlich in Patent-, bzw. Markenschutzprozessen. 1900 erschien seine groß angelegte strafrechtliche Studie über *Die Veruntreuung*.

³¹ DOLESCHALL, Alfréd: Pro memoria, *Budapesti Hírlap*, 17. Februar 1904, Jg. 24, Nr. 48, S. 3.

³² Vádirat Soós bíró ellen (Anklageschrift gegen den Richter Soós), *Pesti Napló*, 14. Oktober 1903, Jg. 54, Nr. 281, S. 15.

³³ Simon Ney beschuldigte Leó Schlesinger, ihm eine goldene Kette mit einem Gewicht von 22 Gramm statt 26 Gramm verkauft zu haben. Az aranylánc (Die goldene Kette), *Budapesti Hírlap*, 17. Juni 1903, Jg. 23, Nr. 165, S. 13.

auf und verlangte von ihm für den positiven Ausgang des Prozesses zweihundert Forint. Schlesinger zahlte nicht, und sein Sohn erstattete Anzeige gegen Schwarcz, und verklagte den Richter Soós bei der Staatsanwaltschaft. Nach seiner Verurteilung verlangte Leo Schlesinger die Wiederaufnahme des Prozesses, und die Sache endete im Juni 1903 mit Freispruch.

Auch Arnold Sárkány (Spitzer), Direktor der Esterházy Géza-féle Cognacgyár Rt. (Aktiengesellschaft) erstattete Anzeige gegen den Richter Soós. Sárkány erhob Klage gegen die Cognacfabrik Blau M. Fiai in Nagykanizsa wegen Markenmissbrauchs. Die Cognacfabrik Esterházy hatte zu dieser Zeit ein populäres und in großen Mengen gut verkäufliches Produkt, die Teerumspezialität Congo. Das Unternehmen Blau M. Fiai „wurde darauf neidisch“ und brachte mit der gleichen Schutzmarke eine andere Sorte Rum in Verkehr.³⁴

Das erstinstanzliche Bezirksgericht entschied sich zu Gunsten der Klägerin, der Aktiengesellschaft. Das Unternehmen in Nagykanizsa legte Berufung ein, und die Sache gelangte vor das Berufungsgericht des Budapester königl. Strafgerichtsstuhls, wo sie dem Richter Kálmán Soós zur Bearbeitung zugeteilt wurde. Nun suchte Schwarcz den Arnold Sárkány auf und teilte ihm mit, dass er, wenn er das erstinstanzliche Urteil bekräftigt sehen möchte, dem Berichterstatter 400 Forint zahlen solle. Sárkány tat es auch. Als das Gericht in der zweiten Instanz dem Unternehmen Blau M. Fiai Recht gab, legte der Direktor der Budapester Cognacfabrik Berufung ein, und die Sache landete wieder beim Berufungsgericht des Strafgerichtsstuhls. Richter Soós bat Arnold Sárkány vor der Urteilsfällung in sein Amtszimmer und versprach ihm, gegen Zahlung von 500 Kronen das Urteil zu ändern. Soós begnügte sich aber damit nicht, er schickte auch in die Cognacfabrik Blau M. Fiai einen Vertreter, der vortrug, dass der Richter „sein Wohlwollen nicht gänzlich verschloss, nur kostet das Geld“.³⁵ Das Unternehmen Blau zahlte aber nicht, sondern wandte sich an seinen Rechtsanwalt Oszkár Barta (den Schwager von Blau), der den Richter Soós beim Vorsitzenden des Gerichtsstuhls Leó Zsitvay verklagte.³⁶ Nachdem auch der Vorsitzende des Berufungsgerichts Ernő Tóth von der Beschwerde Kenntnis erlangt hatte, begann man im Geheimen gegen Kálmán Soós zu ermitteln.

In der Sache Esterházy Cognacgyár Rt. gegen Blau M. Fiai fiel das Urteil schließlich zu Gunsten der Cognacfabrik in Nagykanizsa, obwohl der Richter Soós in der Verhandlung die Sache zu Gunsten des Unternehmens Esterházy

³⁴ Súlyos vádak egy bíró ellen (Schwere Beschuldigungen gegen einen Richter), *Pesti Napló*, 10. Februar 1903, Jg. 54, Nr. 40, S. 10.

³⁵ Vádak egy bíró ellen (Beschuldigungen gegen einen Richter), *Budapesti Hírlap*, 10. Februar 1903, Jg. 23, Nr. 40, S. 7.

³⁶ Vádirat Soós bíró ellen (Anklageschrift gegen den Richter Soós), *Pesti Napló*, 14. Oktober 1903, Jg. 54, Nr. 281, S. 15.

auslegte. Der Spruchkörper dementierte in der öffentlichen Verhandlung das Vorbringen von Kálmán Soós auf Grund der Aktenlage.

Unter den Anzeigen war vielleicht die Anzeige des Veterinärmediziners János Kazinczy, die den Richter Soós am schwersten belastete. Er wurde nämlich von Abraham Schwarcz „auf eine gewissenlose Art gebrandschatzt“. Kazinczy verklagte den Metzger Ferenc Kaiser wegen Verleumdung vor einer Behörde, und seine Sache gelangte nach Berufung vor das Berufungsgericht des Strafgerichtsstuhls „in die Hände von Soós“. Bald erschien Abraham Schwarcz beim Veterinärmediziner und übergab ihm eine Nachricht von Soós, nach der er „die Rehabilitation nur durch Opfer erreichen kann“. Kazinczy erschrak und zahlte, zuerst nur hundert Forint, dann auch mehr. Schwarcz „saß ihm ständig am Hals“ und der Richter Soós „brandschatzte ihn“ sogar noch am Tag der Verhandlung, als er auf das „Flehen“ des Veterinärmediziners nur die Antwort gab: „Ob jetzt Geld da ist oder nicht, darum schere ich mich nicht, die Verhandlung wird um zehn Uhr stattfinden.“

Kazinczy verstand die Andeutung, setzte sich in einen Wagen und ließ sich nach Buda fahren, wo er sich in der Sparkasse dreihundert Forint auszahlen ließ. Das Geld übergab er dem Berichterstatter und der Spruchkörper entschied die Sache zu seinen Gunsten.³⁷

Im Laufe der Ermittlungen wurden Unternehmen und Personen vernommen, in deren Prozessen zwischen 1901 und 1903 der Richter Soós Berichterstatter in der Berufungsinstanz des Strafgerichtsstuhls war. Dabei stellte es sich heraus, dass der „Vertreter“ von Soós außer den bekannten Fällen noch zahlreiche Male die Streitparteien erpresste, nur viele trauten sich nicht, gegen ihn Anzeige zu erstatten. Nichtsdestotrotz, Schwarcz „leugnete hartnäckig“ vor der Polizei, und Kálmán Soós behauptete, Schwarcz „besorgte für ihn Darlehen“ bei Banken, „anderweitige Berührungen“ hätten sie nicht gehabt.

Die Polizei wusste aber genau, wie und wo sie sich kennenlernten ... im Gerichtssaal. Einige Jahre früher, 1895 erstattete der Baumeister Pál Rohoska Anzeige gegen Schwarcz wegen Betrugs und Urkundenfälschung. Abraham Schwarcz hatte ein kleines Grundstück in Izsák, genau neben dem großen Grundbesitz von Abraham Schwarcz zu Okány. Schwarcz ging zum Baumeister Rohoska und gab sich für ein paar Augenblicke als seinen Nachbarn aus und bot seinen Grundbesitz – eigentlich den des Schwarcz zu Okány – zum Kauf an. Der Baumeister „kaufte“ den Grundbesitz und erst nach Bezahlung des Kaufpreises kam er dahinter, dass er schlimm betrogen wurde. Das Gericht verurteilte Schwarcz wegen Schwindels zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren, die er auch abbüßte. In seiner Sache war der Richter Soós Berichterstatter.

Schwarcz blieb auf freiem Fuß nicht lange untätig, in kurzer Zeit stand er wieder vor dem Richter Soós. In seiner Strafsache fand Soós strafmildernde

³⁷ Soós bíró ügye (Die Sache des Richters Soós), *Budapesti Hírlap*, 12. Februar 1904, Jg. 24, Nr. 43, S. 13.

Umstände, und für seine Straftat „bestrafte er ihn viel milder“, als dies das Bezirksgericht als erste Instanz tat.³⁸

Abraham Schwarcz wurde verhaftet, Kálmán Soós blieb einstweilig auf freiem Fuß. Der Untersuchungsrichter verkündete am 16. Februar den Beschluss der Anklagekammer, der gegen Kálmán Soós wegen Verbrechens der Bestechung gemäß § 469 StGB (1878:5) und dreifachen Vergehens der Bestechung gemäß § 468 StGB, und gegen Abraham Schwarcz als Gehilfe in den genannten Fällen Ermittlungen anordnete. Gegen den Richter Soós – der „seines erhabenen Berufs unwürdig wurde, weil er Gerechtigkeit gegen Geld verkaufte“ – wurde auch ein Disziplinarverfahren eingeleitet, im Ergebnis dessen er seines Amtes enthoben wurde. Soós wurde am 23. Mai 1903 verhaftet und in Untersuchungshaft genommen.

Der Strafprozess

Der königliche Staatsanwalt István Magyar übergab dem königl. Gerichtsstuhl Pest und Umgebung die Anklageschrift am 13. Oktober 1903. Der Staatsanwalt warf Kálmán Soós das Verbrechen der dreizehnfachen Bestechung vor und beschuldigte ihn, als erstinstanzlicher Richter des Budapester königl. Strafgerichtsstuhls, und später als Berichterstatter des Berufungsgerichts „für seine von Amts wegen zu erbringenden Leistungen“ Geschenke und Belohnung – vermittelt durch Abraham Schwarcz – gefordert bzw. angenommen zu haben.

Er warf Abraham Schwarcz vor, als Gehilfe im Verbrechen der elffachen Bestechung als Vertreter von Kálmán Soós bei den Streitparteien „um eine Belohnung zu erwirken vorgegangen zu sein, ihnen die gesetzwidrige Forderung von Kálmán Soós zur Kenntnis gebracht zu haben, sie zur Erfüllung dieser Forderungen ermuntert und dadurch das Begehen der Bestechungen vorsätzlich begünstigt zu haben“.³⁹

In der Begründung der Anklageschrift stand, dass Soós und Schwarz mit einander „in häufiger Berührung und lebhafter Beziehung“ standen. Schwarz besuchte Soós mehrmals in seinem Amtszimmer und einige Male sogar in seiner Wohnung. Soós und seine Frau unterstützten die Frau von Abraham Schwarcz – auch finanziell –, und Schwarz erwies der Frau von Kálmán Soós gelegentlich kleinere Dienste.

Der königliche Staatsanwalt stützte sich auf die im Laufe der Ermittlung gewonnenen Daten und klärte in der Anklageschrift „die Verwirklichung des schuldigen Wegs“ auf. Richter Soós „wählte von den ihm zugewiesenen Sachen

³⁸ Vádak egy bíró ellen (Beschuldigungen gegen einen Richter), *Budapesti Hirlap*, 10. Februar 1903, Jg. 23, Nr. 40, S. 7.

³⁹ Soós Kálmán bíró ügye (Die Sache des Richters Soós), *Budapesti Hirlap*, 14. Oktober 1903, Jg. 23, Nr. 282, S. 12.

diejenigen aus, bei denen die finanziellen Verhältnisse der Parteien ein günstiges Ergebnis des geforderten Tributs versprochen; Er weihte ihn in den Tatbestand des Prozesses und in die rechtlichen Chancen ein, er setzte Schwarz über Punkte des Verfahrens und der Sachbearbeitung in Kenntnis, die bei günstiger oder ungünstiger Entscheidung des Prozesses verwendet werden konnten, und er beleuchtete vor ihm die verwertbaren rechtlichen Kniffe". Sein Komplize war lernfähig und verdiente auch „das ihm entgegengebrachte Vertrauen". Schwarz war davon überzeugt, dass alles, was sie beide, „der kluge und im Recht überaus gut bewanderte Richter und der geschickte, aber vorsichtige Vertreter planen und umsetzen, ewig durch den Schleier der Geheimnisse verhüllt bleiben". Der königliche Staatsanwalt wies auch darauf hin, dass „die strafbare Brandschatzung der Prozessparteien geschäftsmäßig betrieben wurde". Es entstand der dringende Verdacht, dass Soós und Schwarz in den meisten Fällen sowohl vom Geschädigten als auch vom Beschuldigten eine „Belohnung" verlangten.⁴⁰

Die Angeklagten legten Einspruch gegen die Anklageschrift ein, über den die Anklagekammer des königl. Gerichtsstuhls Pest und Umgebung am 13. November 1903 entschied. Daraufhin wurde Kálmán Soós nur fünffache Bestechung vorgeworfen, denn die Anklagekammer nur in diesen Fällen bewiesen sah, dass Soós in seinem Richteramt Geldbelohnung forderte und auch entgegennahm. Gegen Abraham Schwarz wurde vom Gericht ebenfalls fünffache Anklage erhoben, und zwar als Gehilfe.⁴¹

Die Anklagekammer stellte die Untersuchungshaft in beiden Fällen ein und ordnete an, beide auf freien Fuß zu setzen.

Die Sache des bestochenen Richters vom Gerichtstuhl und seines „in Verwertung der richterlichen Macht bereitwilligen Vermittlers" wurde in der ersten Instanz im Februar 1904 vor dem Gerichtstuhl Pest und Umgebung verhandelt. Vorsitzender des Spruchkörpers war der Richter Kamill Rónay, ausgestattet mit dem Titel und mit den Merkmalen eines Tafelrichters, die weiteren Mitglieder waren Sándor K. Nagy und Gyula Sz. Kiss. Die Anklagebehörde wurde vom Budapester königl. Staatsanwalt István Magyar vertreten. Der Verteidiger von Soós war Sándor Vaisz, während die Verteidigung von Abraham Schwarz dem Anwalt Pál Nessi aufgetragen wurde.

Die Gerichtsverhandlung begann mit Anhörung der Angeklagten. In seinen Antworten auf die Fragen des Vorsitzenden versuchte Kálmán Soós den Anschein zu erwecken, als ob zwischen ihm und Schwarz keine „Verbindung" bestünde, er sagte, „diesen schlechten Mensch lernte ich erst aus den Protokollen dieser Strafsache kennen".

⁴⁰ A. a. O.

⁴¹ Soós Kálmán dr. szabadon (Dr. Kálmán Soós frei), *Budapesti Hírlap*, 14. November 1903, Jg. 23, Nr. 313, S. 12.

Bezüglich des Belohnungsgeldes von Arnold Sárkány erklärte er, von ihm „keinen Kreuzer bekommen zu haben“. Teilweise leugnete er auch die Behauptung, dass der Direktor der Cognacfabrik sein Geld von ihm persönlich zurückverlangt habe. Er brachte vor, Sárkány habe von einem Darlehen gesprochen, worauf er antwortete, „er sei fehl am Platze, er irre sich“, denn er habe von ihm keinerlei Geld bekommen.

Abraham Schwarcz schwieg hartnäckig, er verweigerte die Aussage. Deshalb verlas der Vorsitzende die von Schwarz während der Ermittlung gemachte Aussage, der nahm diese aber in der Verhandlung mit der Begründung zurück, er habe diese „in einer Zwangslage“ gemacht, und ihr Inhalt sei unwahr. Der Verteidiger Pál Nessi schlug vor, den Geisteszustand von Schwarz untersuchen zu lassen, sein Antrag wurde vom Gerichtsstuhl aber abgewiesen.

Arnold Sárkány wurde vom Gericht als Zeuge vernommen. In seiner Zeugenaussage ging es auch um eine Rolle Gold im Wert von 500 Kronen, die er am Verhandlungstag seiner Sache im Amtszimmer, auf dem Schreibtisch von Richter Soós gelassen habe, was seiner Erzählung nach von Soós „mit Staunen aufgenommen wurde“. Nach der Verhandlung sei er zu Soós zurückgegangen und habe dort die Rolle Gold auf dem Schreibtisch unangetastet vorgefunden und sie wieder an sich genommen. Die dem Richter Soós früher gegebenen 200 Kronen habe er von ihm aber nicht zurückbekommen.⁴²

Am zweiten Verhandlungstag begann Abraham Schwarcz unerwartet zu sprechen und erklärte, von Kálmán Soós niemals einen Auftrag bekommen zu haben, die Parteien habe er „auf eigene Faust besucht“, den Namen von Soós habe er „nur als Humbug“ benutzt.

Im Laufe des Beweisverfahrens wurden vom Gericht zahlreiche Zeugen vernommen, alle am Anklageverfahren beteiligten Parteien und ihre rechtlichen Vertreter, sowie Justizsekretäre, die über die strafbaren Handlungen haben etwas wissen können.

Darauf folgte das Plädoyer des Staatsanwalts. Darin wurde Kálmán Soós als ein Mensch beschrieben, der „mit hervorragenden Vorteilen und großem Talent“, also mit vorteilhaftem Äußeren, gründlichem Wissen und großem Fleiß gesegnet ist, und schon „in großen Ehren, ohne finanzielle Sorgen leben und die Freuden des Alters genießen müsste“.⁴³ Soós konnte jedoch auf der juristischen Laufbahn „gar nicht seinem Wissen und Fleiß, und seiner Begabung entsprechend vorwärts kommen“. Der Staatsanwalt sprach lang über die Bekanntschaft zwischen Richter und seinem Vertreter, über ihr enges Zusammenwirken und strafbares Kolludieren. Er hielt es für nachweisbar, dass „in die Hände von Schwarcz niemals andere Sachen gelangten, als die von Kálmán Soós. Übereinstimmung und Gleichheit, Planmäßigkeit und

⁴² Soós bíró ügye (Die Sache des Richters Soós), *Budapesti Hírlap*, 9. Februar 1904, Jg. 24, Nr. 40, S. 13–14.

⁴³ Soós bíró ügye (Die Sache des Richters Soós), *Budapesti Hírlap*, 12. Februar 1904, Jg. 24, Nr. 43, S. 13–14.

Geschäftsmäßigkeit der Straftaten lassen keine Zweifel an der Schuld der Angeklagten aufkommen.⁴⁴

Am fünften Tag der Verhandlung kam es zu den Plädoyers der Verteidiger. Zuerst meldete sich Sándor Vaisz zu Wort, und bestritt „in einer fünfstündigen, gutgeformten Rede“ vor allem die Tatsache, dass Soós von den Streitparteien Geld angenommen hätte. Er sagte, „Kálmán Soós ist ein Opfer seines Berufs. Was ihn auf die Anklagebank setzte, ist erstens seine unglückliche, unverträgliche Natur. Auf seinem Vorsitzendenstuhl war er streng, man kann auch sagen, grob. Das bescherte ihm viele Feinde.“⁴⁵ Bezüglich der einzelnen Anklagepunkte legte er dar, dass „die Aussagen weder der Beschwerdeführer noch der Zeugen keinen überzeugenden Beweis, und überhaupt keine Beweise für die Schuld des Richters Soós liefern“.⁴⁶ Er bestritt die Verantwortung von Soós auch in der Hinsicht, dass Schwarz die von ihm referierten Sachen gekannt hatte, denn seiner Meinung nach „hatte er hunderte von Möglichkeiten“, die Sachen kennenzulernen, und Richter Soós habe ihn nicht unterrichten müssen.

Pál Nessi schloss sich den Ausführungen seines Kollegen an und beantragte für seinen Verteidigten, Abraham Schwarcz den Freispruch.

Nach den Plädoyers bekam Kálmán Soós das Wort, er bekannte sich unschuldig und wies außerdem zurück, mit Abraham Schwarcz „eng verbunden“ gewesen zu sein. „Und welche psychische Ursache hätte mich dazu geführt, meine Bezüge durch Bestechung zu vermehren“, sagte er. „Von meinen Eltern erbte ich ein Vermögen, bei meiner Eheschließung erhielt ich mehrere tausend Forint, nach meinen Kindern genoss ich mehrere Jahre lang ein Stipendium. Dabei bin ich der Mann unter den bescheidensten Umständen, ich rauche nicht, trinke nicht, spiele keine Karten, Pferderennen und Cafés besuche ich nicht. Meine ganze Zeit opferte ich meinen Kindern, um sie zu nützlichen, arbeitsamen Mitgliedern der Gesellschaft zu erziehen. Ich lebte für mein Amt, meine Familie und für die Literatur.“ Am Ende seiner kurzen Rede beantragte er beim Gericht den Freispruch.⁴⁷

Am 15. Februar 1903 verkündete der königl. Gerichtsstuhl das Urteil in Sachen Soós und Schwarcz. Das Gericht verurteilte Soós wegen Straftat der fünffachen Bestechung zu drei Jahren Zuchthaus, fünf Jahren Amtsverlust und Aussetzung seiner politischen Rechte für fünf Jahre. Abraham Schwarcz wurde wegen Beteiligung an fünffacher Bestechung als Gehilfe, sowie wegen versuchter Erpressung zu zweieinhalb Jahren Zuchthaus verurteilt.⁴⁸

Das Gericht berücksichtigte bei der Strafzumessung nicht, dass Kálmán Soós nicht vorbestraft war, denn eine Person mit Vorstrafen konnte das Richteramt

⁴⁴ A. a. O.

⁴⁵ Soós bíró a törvényszék előtt (Richter Soós vor Gericht), *Pesti Napló*, 13. Februar 1904, Jg. 55, Nr. 44, S. 14.

⁴⁶ Soós bíró ügye (Die Sache des Richters Soós), *Budapesti Hírlap*, 13. Februar 1904, Jg. 24, Nr. 44, S. 12–13.

⁴⁷ A. a. O., S. 13.

⁴⁸ Soós bírót elítélték (Richter Soós verurteilt), *Pesti Napló*, 16. Februar 1904, Jg. 55, Nr. 47, S. 14.

nicht ausüben. Als mildender Umstand wurde nur gewertet, dass Soós mit Verkündung seiner Schuld sowohl seine Stelle als auch seine Altersrente verliert. Als Strafschärfungsgrund zählten Tateinheit, grobe Verletzung des Vertrauens auf die Rechtsprechung, sowie beispiellose Erniedrigung des Richteramtes.

Das Berufungsverfahren begann am 21. Juni 1904 vor dem Budapester königl. Tafelgericht. Nach Darstellung der Aktenlage kam es im Rahmen der vom Tafelgericht angeordneten Beweisergänzung zu Zeugenvernehmungen.

Der Verhandlungstag am 23. Juni begann mit dem Plädoyer des Staatsanwalts, in dem der stellvertretende Generalstaatsanwalt die von Kálmán Soós begangenen Straftaten aufzählte und die Fälle eingehend darstellte, für die er vom königl. Gerichtsstuhl Pest und Umgebung verurteilt wurde. Der stellvertretende Generalstaatsanwalt stellte den Antrag, Soós und mit ihm auch Schwarcz als Gehilfen nicht nur für fünffache, sondern zusätzlich auch für andere vier Fälle (die der Gerichtsstuhl im erstinstanzlichen Verfahren als nicht erwiesen befand) zu verurteilen.⁴⁹

In der Strafsache von Soós und Schwarcz erging das zweitinstanzliche Urteil Ende Juni. Beim Richter Soós bekräftigte es das erstinstanzliche Urteil, bezüglich Schwarcz änderte es aber teilweise ab, indem es ihn von der versuchten Erpressung lossprach und als Gehilfe wegen fünffacher Bestechung zu einem Jahr Freiheitsstrafe verurteilte.

Laut Urteilsbegründung nahm das Tafelgericht das Geständnis von Abraham Schwarz, das er im Laufe der Ermittlungen ablegte, als wahr an, obwohl Schwarz es in der Verhandlung zurücknahm. Als strafschärfender Umstand wurde Kálmán Soós zu Lasten gelegt, dass die Idee der Bestechung von ihm stammte, und dass darin „eine eindeutige Systematik zu erkennen ist“. Auch die große Anzahl der Fälle wurde ihm zugeschrieben. Das Tafelgericht wertete jedoch nicht als straferschwerenden Grund, dass Kálmán Soós gegen die Würde der Richterschaft verstieß, denn „dieses Merkmal ist in der Straftat selbst enthalten“.

Abraham Schwarz wurde vom Vergehen der vierfachen versuchten Erpressung deshalb losgesprochen, denn das Verhalten, das Schwarz gegenüber den Parteien an den Tag legte, „kein Moment enthält, das die Tatbestandselemente der Erpressung, also Gewalt oder Drohung enthalten hätte“.⁵⁰

Sowohl der stellvertretende Generalstaatsanwalt als auch die Verteidiger legten Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Urteil ein.

⁴⁹ Soós bíró ügye (Die Sache des Richters Soós), *Budapesti Hírlap*, 24. Juni 1904, Jg. 24, Nr. 174, S. 11–12.

⁵⁰ Soós bírót újra elítélték (Richter Soós erneut verurteilt), *Pesti Napló*, 1. Juli 1904, Jg. 55, Nr. 181, S. 16.

In Sachen der Nichtigkeitsbeschwerden leitete die Kurie das Verfahren, und in ihrem Urteil vom 21. Oktober 1904 befand sie alle formelle und materielle Nichtigkeitsgründe als unbegründet und wies die Beschwerden ab. Die Urteilsbegründung stellte fest, dass das Budapester königl. Tafelgericht als zweite Instanz „bei Feststellung und Qualifizierung der strafbaren Tat keinem Irrtum unterlag“.

Richter Soós entfloh

Am Tag nach der Urteilsverkündung ... verschwand Kálmán Soós. Man begann mit dem Rätseln, wie und wann? Verschiedene Versionen traten zu Tage, und die Polizei war bemüht, die Umstände des Entweichens mit Großeinsatz aufzudecken.

Kálmán Soós, nachdem er aus der Untersuchungshaft herausgekommen war, stand noch nicht unter Polizeiaufsicht, diese wurde erst angeordnet, nachdem seine Schuld vom königl. Gerichtsstuhl Pest und Umgebung als erste Instanz ausgesprochen worden war. Die Staatsanwaltschaft befahl der Polizei, die Wohnung des ehemaligen Richters nicht zu betreten, vor dem Eingang nicht zu stehen, und ihn nur von der anderen Straßenseite ohne Aufsehen zu beobachten. Anfangs wurde Soós nur tagsüber, zwischen sieben Uhr morgens und zehn Uhr nachts bewacht, zuerst von zwei, später von vier Detektiven abwechselnd.

Nach dem Urteil verließ Soós seine Wohnung nur noch selten, er mied die Menschen. Traute er sich manchmal doch hinaus, machte er lange Spaziergänge. Einmal lief er – dem ihn verfolgenden Detektiv zum großen Ärger – von Mittag bis Abend kreuz und quer durch die Stadt. Einige Tage vor seinem Verschwinden wurde er mit seinem Sohn bei der Margarethenbrücke gesichtet. Nachdem sie sich von einander verabschiedet hatten, ging Soós nach Hause nach Buda. Die Polizei meinte, er habe schon damals flüchten wollen, habe aber noch nicht können. Von da an wurde er nicht mehr gesehen, die Detektive erstatteten darüber dem Polizeihauptmann einen Bericht.

Wie konnte Soós verschwinden können? Laut Polizei habe er die Flucht schon seit langer Zeit geplant. Bis August 1904 wohnte er zusammen mit seiner Frau in ihrem „Palast“ in Buda, wo er wegen der Polizeiaufsicht unmöglich entkommen konnte. Im August zog Soós in ein einstöckiges Haus in der Zsigmondstraße um, wo er den ersten Stock allein bewohnte. Die Polizei vermutete, dass er hier entfliehen konnte, weil die Korridore der beiden Nachbarhäuser fast ineinander übergingen und man konnte mit Hilfe eines langen Bretts aus dem einen Haus ins andere hinübergehen. Ging Soós dann beim Tor des Nachbarhauses auf die Straße hinaus, stach das niemandem ins Auge.

Ein Schustermeister, der gegenüber dem Haus in der Zsigmondstraße seine Werkstatt hatte, erzählte den Detektiven, dass er am 19. Oktober abends eine Frau aus dem Haus kommen sah, „die sehr ungeschickt einherschritt und ihr Kopf verbunden war“. Er meinte, das hätte Soós gewesen sein können, als Frau verkleidet.

Ein Untergeordneter, Hugó Kalmár erstattete dem Detektivchef Anzeige über den Ausbruch. Der Detektiv traf auf seinem Posten seinen langjährigen Freund Zoltán Soós – den Sohn von Kálmán Soós –, der ihm sagte, „Wechsle dich schnell ab, um dem Unglück zu entkommen: mein Vater ist nicht mehr in Budapest, denn er ist entlaufen.“⁵¹

Man suchte Kálmán Soós in der Nacht überall, aber man kam ihm nicht auf die Spur. Am 23. Oktober suchten zwei Detektive nach Soós in seiner Wohnung, vom Polizeihauptmann wurde ihnen aufgegeben, Soós sofort vorzuführen. Sie fanden aber Soós nicht zu Hause, seine Frau konnte keine Auskunft über seinen Aufenthaltsort geben. Am 24. Oktober wurde die Fahndung nach Soós im ganzen Land angeordnet, er kam jedoch nicht mehr zum Vorschein.

Von Kálmán Soós hört man erst in sechs Jahren wieder. Im Juli 1910 erhielt nämlich das Untergespannsamt des Komitats Somogy ein offizielles Ansuchen aus New York, in dem der New Yorker Notar Dr. Coloman Soós Auskunft über die familiären Beziehungen einer in New York lebenden Frau ungarischer Herkunft verlangt.⁵²

Kálmán Soós kam Ende 1904 in Amerika an, wo er nach den schweren ersten Wochen in der New Yorker Bank des John Németh eine Stelle erhielt. Er lernte Englisch, und sein Vorgesetzter schätzte „seinen Fleiß und sein großes Talent“, und nach einigen Monaten ernannte er ihn zum Leiter der Abteilung der englischen Korrespondenz. Auch seine Frau folgte ihm nach Amerika.

Kálmán Soós erwarb 1909 die amerikanische Staatsbürgerschaft, und Anfang 1910 wurde er zum beeidigten staatlichen Notar der Stadt New York ernannt.⁵³ Er starb am 17. Dezember 1911 in New York.

Abraham Schwarcz, „der Held eines alten Skandals“ wieder vor Gericht

Obwohl man sagt, vom Räuber werde der beste Pandur, stimmt im Fall des Rechtsanwalts und Parlamentsabgeordneten Pál Nessi, bekannt als Verteidiger von Abraham Schwarcz im Strafprozess Soós-Schwarcz gerade das Gegenteil...

⁵¹ Soós bíró megszökött (Richter Soós entflo), *Budapesti Hírlap*, 23. Oktober 1904, Jg. 24, Nr. 293, S. 9.

⁵² Soós Kálmán newyorki közjegyző (Kálmán Soós, Notar in New York), *Budapesti Hírlap*, 31. Juli 1910, Jg. 30, Nr. 181, S. 13.

⁵³ Soós Kálmán meghalt (Kálmán Soós tot), *Pesti Napló*, 20. Dezember 1911, Jg. 62, Nr. 301, S. 8.

Schwarzc verbüßte seine Freiheitsstrafe, und sein Name tauchte 1905 erneut in den Zeitungen auf. Mit Pál Nessi verbündet verwickelte er sich erneut in eine Betrugssache. Nessi und Schwarzc wurden vom Apotheker Attila Requiní wegen Betrugs verklagt. Schwarzc verlangte nämlich von ihm im Mai 1904 6000 Kronen und vertröstete ihn, ihm durch den Parlamentsabgeordneten Pál Nessi das Apothekenrecht zu verschaffen. Da Requiní das Apothekenrecht im April 1905 noch nicht erhielt, suchte er den zuständigen Staatssekretär auf, um in der Sache persönlich vorzugehen. Da stellte sich natürlich heraus, dass er übers Ohr gehauen wurde, und weil er sein Geld weder von Nessi noch von Schwarzc zurückbekam, erstattete er Anzeige.⁵⁴

Und es war nicht der einzige Fall, in dem der frühere Verteidiger und sein früherer Klient in irgendeiner Strafsache zusammen tätig waren. Nessi und mit ihm Schwarzc standen mehrere Male als Angeklagte vor Gericht, bis Nessi im Mai 1907 entfloh...⁵⁵

Schwarzc wurde im Laufe der Jahre reich und „mehrfacher Hauseigentümer in Budapest“, aber seine „Vertreterstätigkeit“ gab er nicht auf. Sein Sündenregister nahm also beträchtlich zu, in zahlreichen Fällen wurde Anzeige gegen ihn erstattet, vor allem wegen Betrugs bzw. Veruntreuung.

Die Zeitung *Friss Ujság* berichtete am 12. November 1930, Abraham Schwarzc, der bereits in seinen 60er Jahren ist, „Heute morgen in einem Pelzmantel, glatt rasiert, mit einem vor seinen Augen lustig glitzernden Zwicker [...] beim diensthabenden Staatsanwalt in der Markó Straße erschien.“ Schwarzc wurde ins Gefängnis begleitet, damit er „seine bereits längerer Zeit rechtskräftige fünfzehntägige Freiheitsstrafe verbüßt“, die ihm wegen Wuchers verhängt wurde.

Der steinreiche Schwarz „konnte sich der Gewohnheit trotz seines Alters nicht entledigen, sich mit ganz kleinen, unschönen Geldangelegenheiten zu beschäftigen. Auch jetzt verlor er wegen dieser Leidenschaft.“⁵⁶

Erneuter Versuch zur Verbesserung der Richtergehälter

Das Fiasko der Gesetzvorlage von 1903 mit dem Ziel der „Verbesserung“ der Richtergehälter, die Regierungsentscheidung über die Aufschiebung der Gehaltsregelung, sowie das Inkrafttreten des Gesetzes Nr. 1904:1 besänftigte die große und berechtigte Unzufriedenheit der Richter und Gerichtsbeamten nicht.

⁵⁴ Vád egy képviselő ellen (Beschuldigung gegen einen Abgeordneten), *Budapesti Hírlap*, 6. Juli 1905, Jg. 25, Nr. 184, S. 9.

⁵⁵ Nessi Pál megszökött (Pál Nessi entfloh), *Pesti Napló*, 12. Mai 1907, Jg. 58, Nr. 113, S. 7.

⁵⁶ A bírót vesztegető Schwarzc Ádám ma reggel bevonult a fogházba (Der Richterbestecher Adam Schwarzc bezog heute Morgen das Gefängnis), *Friss Ujság*, 12. November 1930, Jg. 35, Nr. 257, S. 4.

Sowohl in juristischen Fachzeitschriften als auch in Tageszeitungen erschienen Artikel darüber, dass die Regelung der Gehälter nicht mehr auf sich warten lassen dürfe. In allen Richterversammlungen der Tafelgerichte, der Gerichtsstühle und der Bezirksgerichte, bzw. in der Landesversammlung der Richter war die Frage der Gehaltserhöhung ein unvermeidliches Thema, denn die früheren diesbezüglichen Normen dienten „lediglich zur Behandlung der himmelschreiendsten Übel“. Das Gesetz Nr. 1893:4 schrieb eine Gehaltsverbesserung für beförderte Richter vor, die etwa zehn Prozent der Richter ausmachten, aber dadurch erhöhte sich die Verzweiflung und Enttäuschung in Richtern, die diesen Bezügen nicht teilhaftig wurden. Diese „Halbnorm“, die Einzelnen einen Vorteil gewährte, betraf den größten Teil der Richterschaft nicht.⁵⁷ Es war ein anderer Fehler, dass dieses Gesetz die garantierte Abgrenzung des Richterstatus durch „Einschmelzen des Gerichtspersonals in die allgemeinen Besoldungsklassen“ aufhob.⁵⁸

Zwischen Juli und September 1907 schlossen sich im ganzen Land zahlreiche erstinstanzliche Gerichte „der Wiederbetätigung der Bewegung für den Ausbau der moralischen und materiellen Sicherung der richterlichen Unabhängigkeit“ an. Auf Initiative des königl. Gerichtsstuhls zu Szeged wurde Mitte Oktober 1907 in Szeged eine Landesversammlung der Richter veranstaltet, deren zentrales Thema die Gehaltsverbesserung war. Am Ende der Beratung wurde von den Anwesenden folgender Beschlusssentwurf verabschiedet: „Die Generalversammlung erklärt, dass die finanzielle Vergütung der Richter unerträglich ungenügend ist, sie ist deshalb durch eine den Umständen entsprechende erhebliche Verbesserung, bei Aufstellung eines besonderen Status für Richter und unter Berücksichtigung der von den Richtern des Gerichtsstuhls zu Nagyvárad (heute: Oradea in Rumänien) aufgestellten Eckpunkte endgültig zu regeln, wobei die in den Tabellen des Anhangs zum vorliegenden Vorschlag angeführten Gehälter als Minimum anzusehen sind.“ Der Vorschlag wurde von der Generalversammlung ohne Diskussion, einstimmig verabschiedet.

Die wichtigsten Punkte des Vorschlags von Nagyvárad sind:

„Richter und Staatsanwälte, Gehilfen der Gerichte und Staatsanwaltschaften sind in einen besonderen, von den anderen Staatsbeamten getrennten Status aufzunehmen.

Die Vergütung von Richtern und Staatsanwälten, sowie von Gehilfen der Gerichte und Staatsanwaltschaften soll ausschließlich aus einem Jahresgehalt bestehen. Die bisherigen Zuschläge für Tätigkeit und Ort, sowie für

⁵⁷ A bírói fizetésrendezés (Regelung der Richterbesoldung), *Jogtudományi Közlöny*, 21. Juni 1907, Jg. 42, Nr. 25, S. 203.

⁵⁸ r.–: A bírák elégedetlenségének okai (Ursachen der Unzufriedenheit der Richter), *Jogtudományi Közlöny*, 19. Juli 1907, Jg. 42, Nr. 29, S. 235.

Staatsanwälte, Justizsekretäre, Untersuchungsrichter und sonstige Zuschläge sind aufzuheben. [...]

Das Gehalt für angehende Richter beträgt 4.000 Kronen (einschließlich Wohngeld), das bis zu einer Höhe von 8.000 Kronen jedes vierte Jahr um 1.000 Kronen erhöht wird.

Das Jahresgehalt der Richter an Tafelgerichten und der ihnen gleichgestellten Richter beträgt 10.000 Kronen, nach fünf Jahren 12.000 Kronen.

Richter der Kurie erhalten ein Jahresgehalt von 16.000 Kronen, nach fünf Jahren 18.000 Kronen. Vorsitzende Richter der Kurie und die ihnen gleichgestellten Richter erhalten 24.000 Kronen. Der Vizevorsitzende der Kurie soll 28.000 Kronen, und der Vorsitzende der Kurie 32.000 Kronen Jahresgehalt erhalten.⁵⁹

Der Justizminister Antal Günther reichte am 5. November 1907 einen Gesetzentwurf über die Änderung der Gerichts- und Staatsanwaltschaftsverfassung ein. Demnach sollte die Verbesserung der finanziellen Lage von erstinstanzlichen Richtern auf die Art und Weise verwirklicht werden, dass „die Anzahl [...] der Richter unter den Besoldungsklassen viel vorteilhafter als heute verteilt wird, und der größere Teil von Richtern [...], bzw. Unterrichtern [...] in eine höhere Besoldungsklasse, d. h. in die Klassen VII bzw. VIII eingestuft wird, und nur der kleinere Teil von ihnen in ihrer jetzigen Besoldungsklasse verbleibt, wodurch eine angemessene Berücksichtigung der Dienstzeit ermöglicht wird.“⁶⁰

Ältere Richter hielten nach Durchstudieren des Gesetzvorschlags für beschwerlich, dass in der anstehenden Regelung kein Wort über die Vorsitzenden der Gerichtsstühle, über zu titulierten Tafelrichtern beförderte Richter verloren wird, und insbesondere die mehrere hundert Richter nicht erwähnt werden, die als „Belohnung“ für ihre 18–20 Jahre Dienstzeit bereits in die Besoldungsklasse VII eingetreten sind.⁶¹

Das am 2. Februar 1908 sanktionierte Gesetz Nr. 1908:6 über Änderung der Gerichts- und Staatsanwaltschaftsverfassung legte die Gesamtzahl des Personals erstinstanzlicher Gerichte dem Gesetzvorschlag entsprechend fest: in die Besoldungsklasse VI wurden statt der bis dahin 146 150 mit Titel und Eigenschaft eines Richter des königl. Tafelgerichts ausgestattete Richter von königl. Gerichtsstühlen und königl. Bezirksgerichten, sowie mit Titel und

⁵⁹ Országos bírógyűlés (Landesweite Richterversammlung), *Budapesti Hírlap*, 22. Oktober 1907, Jg. 27, Nr. 250, S. 5.

⁶⁰ Indokolás „a bírói és ügyészi szervezet módosításáról“ szóló törvényjavaslathoz (Begründung zur Gesetzvorlage über „Änderung der Organisation der Gerichte und Staatsanwaltschaften“), *Képviselőházi irományok (Schriften des Abgeordnetenhauses)*, 1906, Bd. XIX, Schriftennr. 1906–621, S. 4.

⁶¹ A bírák fizetésrendezése (Regelung der Richterbesoldung), *Budapesti Hírlap*, 28. November 1907, Jg. 27, Nr. 282, S. 16.

Eigenschaft eines stellvertretenden Generalstaatsanwalts ausgestattete königl. Staatsanwälte eingestuft; in die Besoldungsklasse VII wurden statt der bis dahin 437 1000 Richter der königl. Gerichtsstühle, königl. Bezirksrichter und königl. Staatsanwälte eingestuft; in die Besoldungsklasse VIII wurden statt der bis dahin 875 1000 Richter der königl. Gerichtsstühle, königl. Bezirksrichter und königl. Staatsanwälte eingestuft; und in der Besoldungsklasse leisteten statt der bis dahin 1069 380 königl. Vizerichter und königl. Vizestaatsanwälte Dienst.

Die neue Regelung hob die Stelle eines Vizejustizsekretärs auf und beförderte alle, vor dem Inkrafttreten des Gesetzes ernannten Vizejustizsekretäre – kraft Gesetzes – zu Justizsekretären und stuft sie in die Besoldungsklasse X ein. Obwohl der Gesetzgeber den provisorischen Charakter der Stelle eines Justizsekretärs betonte, sah es in der Praxis anders aus. Auf dem Kongress des Landesvereins der Richter und Staatsanwälte im Oktober 1912 sprach ein Redner darüber, dass es Justizsekretäre gebe, die bereits länger als vierzehn Jahre als Sekretäre dienen und nicht vorwärts kommen können, und er machte auch darauf aufmerksam, dass es ausdrücklich selten dazu käme, dass ein Justizsekretär mit einer Dienstzeit von weniger als zehn Jahren das Amt eines Richters bekleiden könne.⁶²

Der Justizausschuss wies in seinem Bericht über den Gesetzesvorschlag darauf hin, dass die neue Regelung die Bezüge der bei den erstinstanzlichen Gerichten und bei den königl. Staatsanwaltschaften ernannten Richter, Staatsanwälte, Unterrichter, Unterstaatsanwälte und Justizsekretäre zwar insgesamt um etwa zwei Millionen Kronen verbessere, dies „ist zweifelsohne geeignet, schreiende und schwerer verträgliche Unzulänglichkeiten aufzuheben“, kann aber nicht „als eine Arznei“ betrachtet werden, „die alle Wunden verheilt und alle berechtigten Ansprüche befriedigt“.⁶³

Beförderung und finanzielle Unabhängigkeit der Richter

In den folgenden Jahren wurde die Beförderung der Richter eine der zu lösenden Aufgaben. Um das System, das bis dahin das Ansehen und die Unabhängigkeit der Richter schädigte und untergrub, aufzuheben, bestanden die Richter und sogar die Staatsanwälte darauf, eine automatische Beförderung einzuführen. Von 1905 an verging kein Jahr, ohne dass sich der Landesverein der Richter und Staatsanwälte auf seinem Kongress mit dieser gravierenden Frage beschäftigt hätte. Im Juni 1908, während der Vorbereitung des Gerichtsverfassungsgesetzes

⁶² Birák és ügyészek kongresszusa (Kongress der Richter und Staatsanwälte), *Pesti Hírlap*, 8. Oktober 1912, Jg. 34, Nr. 238, S. 34–35. o.

⁶³ Az igazságügyi bizottság jelentése „a bírói és ügyészi szervezet módosításáról” szóló 621. számú törvényjavaslat tárgyában (Bericht des Justizausschusses in Sachen Gesetzesvorlage Nr. 621 über „Änderung der Organisation der Gerichte und Staatsanwaltschaften“), *Képviselőházi irományok (Schriften des Abgeordnetenhauses)*, 1906, Bd. XXII, Schriftennr. 1906–727, S. 93.

überreichte Károly Grecsák, ein Richter der Kurie, dem Justizminister Antal Günther ein Memorandum. Die Gedenkschrift enthielt einen detaillierten Vorschlag bezüglich der Einführung der automatischen Beförderung und ihrer Umsetzung in die Praxis.⁶⁴ Der Minister wies die Initiative jedoch schroff zurück, obwohl – wie es auch von den Schreibern des Memorandums hervorgehoben wurde – dieses System in anderen Ländern (z. B. in Preußen) bereits wirksam funktionierte.

Im Laufe der Jahre gab es zahlreiche Argumente für aber auch gegen die automatische Beförderung nicht nur auf verschiedenen Foren von Juristen, sondern auch in den Spalten von juristischen Fachzeitschriften.

Dezső Nagy, Rechtsanwalt und Parlamentsabgeordneter erörterte in seiner Studie in der Zeitschrift *Jogtudományi Közlöny (Rechtswissenschaftliche Mitteilungen)* Vor- und Nachteile der automatischen Beförderung, weil er sich mit der Abweisung dieses Rechtsinstituts durch den Minister nicht abfinden konnte. Er vertrat den Standpunkt – auch in seinen Reden im Abgeordnetenhaus –, dass der automatischen Beförderung lediglich ein einziges Argument entgegenzuhalten sei, und zwar, dass „sie jegliche edle Bestrebung und Bemühung, sowie den Fleiß abtötet, denn wenn ein Richter nach gewissen Jahren sowieso befördert wird, wozu soll er sich noch anstrengen“. Diese Einwendung könne aber nicht verallgemeinert werden, da die Mehrheit der Richter arbeitsliebende, strebsame und gewissenhafte Menschen seien. Wer sich den Beruf eines – von jeglichen Nebenverdiensten „isolierten“ – Richters wählt und seinen Beruf ehrlich ausübt, erwartet mit Recht, mindestens den Rang eines Richters am königl. Tafelgericht und das damit verbundene Gehalt zu erreichen. Ein Richter kann seine materielle Existenz durch die automatische Beförderung sichergestellt wissen und kann sich darauf verlassen, dass er den Familienunterhalt aufbringen und die Erziehung seiner Kinder gewährleisten kann.

Dezső Nagy hob auch einen weiteren Vorteil der automatischen Beförderung hervor. Bei Gerichten höherer Instanzen geschah die Ernennung in erster Linie gemäß dem Anciennitätsprinzip, die Eignung wurde in den Hintergrund gedrängt. Seiner Ansicht nach würde die automatische Beförderung auch diesem Mangel Abhilfe schaffen, denn „die aus der langen Dienstzeit entstandenen Ansprüche werden durch die automatische Beförderung rechtmäßig befriedigt, die Justizregierung ist nicht gezwungen, bei Besetzung der Stellen an Gerichten der höheren Instanzen eine Reihenfolge einzuhalten, sondern sie kann auf junge Kräfte zurückgreifen, die ein entsprechend hohes Niveau der höheren Instanzen sowohl mit ihrer Begabung als auch mit ihrem Wissen, wie auch mit ihrer Arbeitskraft und geistiger Frische aufrechterhalten können. Höhere Gerichte können kein Invalidenhaus der müden Körper und Geister sein.“ Auf diese

⁶⁴ A bírósági szervezet (Gerichtsorganisation), *Budapesti Hírlap*, 19. Juni 1908, Jg. 28, Nr. 147, S. 8.

Weise könnten auch die ausgezeichnetsten Rechtsanwälte einen Platz in der Richterschaft der höheren Instanzen bekommen.⁶⁵

Die Richterschaft versuchte, die Justizregierung mit viel Ausdauer von der Notwendigkeit der Einführung der automatischen Beförderung zu überzeugen, weil dies auch die materielle Unabhängigkeit der Richter verstärken würde. Der Landesverein der Richter und Staatsanwälte war der Meinung, die ungarische Praxis diene mit dem Anciennitätsprinzip nicht den Interessen der Rechtsprechung, und er hielt es auch für verfehlt, dass Bildung, Fleiß und Eignung bei der Ernennung völlig im Hintergrund stehen.

Der ehemalige Justizminister Géza Polónyi wies die automatische Beförderung in seiner Rede vom 7. April 1911 im Abgeordnetenhaus entschlossen zurück, denn sie stehe völlig im Gegensatz zu den Prinzipien des Parlamentarismus.⁶⁶

Im Namen des Landesvereins der Richter und Staatsanwälte gab Károly Grecsák am 8. April Polónyi in einem längeren offenen Brief Antwort. Er schrieb: „Eure Exzellenz wissen sicherlich, wir empfehlen die automatische Beförderung [...] gemäß dem deutschen Beispiel auf die Art und Weise, dass ein beim Bezirksgericht oder Gerichtsstuhl ernannter Richter automatisch, ohne erneute Ernennung an Ort und Stelle und ausschließlich beim erstinstanzlichen Gericht befördert werden soll, also nicht in eine höhere Richterstelle, sondern in eine höhere Besoldungsklasse und zwar bis zum auf 7000 Kronen⁶⁷ festgelegten Höchstgehalt.

Eure Exzellenz wissen außerdem sicherlich, dass nach unserem Vorschlag die Vollversammlung des betroffenen Gerichts einen Richter von den Vorteilen der Beförderung in die nächsthöhere Besoldungsklasse beim Bestehen von auf nachlässige Pflichterfüllung zurückzuführenden Unwürdigkeitsgründen für eine Zeit von sechs Monaten [...] auch ausschließen kann; und das [...] von uns vorgeschlagene Beförderungssystem würde nicht nur gegen die Grundsätze des Parlamentarismus nicht verstoßen, sondern es würde reichlich die Gelegenheit bieten, rechtliche Konsequenzen der Verantwortlichmachung anzuwenden [...].“

Grecsák war der Ansicht, dass die automatische Beförderung auch zur Verstärkung des „Unabhängigkeitsgefühls“ der Richter geeignet sei, denn so könne der Richter dessen sicher sein, dass „sein finanzielles Vorwärtskommen in der ersten Instanz ohne weitere Beförderung, ohne Inanspruchnahme weiterer Protektion, ohne nach Gunst der Regierung zu haschen und ohne

⁶⁵ NAGY, Dezső: Az automatikus előléptetés (Automatische Beförderung), *Jogtudományi Közlöny*, 1. Januar 1909, Jg. 44, Nr. 1, S. 2-3.

⁶⁶ *Képviselőházi napló (Journal des Abgeordnetenhauses)*, 1910, Bd. VI, 9. März – 8. April 1911, Sitzungstage 1910-138, S. 502.

⁶⁷ Nur ein kleiner Vergleich: Parlamentsabgeordneter Endre Ráth bemerkt, dass das Gehalt der Obermaniküre im Dampfbad Hungária 6400 Kronen „ohne Nebenverdienste“ beträgt... *Képviselőházi napló (Journal des Abgeordnetenhauses)*, 1910, Bd. XIV, 11. Januar – 7. Februar 1912, Sitzungstage 1910-322, S. 15.

Inanspruchnahme von Protektoren, die diese Gunst erwirken können, nach einer gewissen Zeit kraft Gesetzes automatisch eintritt”.⁶⁸ Nach seiner Ansicht prüfe die Regierung bedauerlicherweise nur, inwieweit die automatische Beförderung die in den Ernennungen versteckte Regierungsmacht betrifft, und die positive Auswirkung der automatischen Beförderung auf die richterliche Unabhängigkeit lasse sie außer Acht.

Im Laufe der Verhandlungen über den Justizhaushalt befasste sich in seiner Sitzung vom 20. Juni 1911 auch das Abgeordnetenhaus mit der automatischen Beförderung. Ferenc Nagy hielt in seinem Beitrag den Wunsch erstinstanzlicher Richter für berechtigt, in ihrem Fall die automatische Beförderung umzusetzen, und einen bereits ernannten Richter automatisch, und nicht durch eine erneute Ernennung von der Besoldungsklasse VIII in die VIII, bzw. von VII in die VI zu befördern.⁶⁹ Die Abgeordneten bezogen jedoch nicht einheitlich Stellung für die Institution der automatischen Beförderung. Es gab Abgeordnete, die es für eindeutig „gefährlich“ hielten, denn ihrer Meinung nach nur Personen für den Richterberuf geeignet seien, bei denen „richterliches judicium“ und „ein viel höheres Maß an Vertrauenswürdigkeit vorhanden ist als in allen anderen Berufen“. Deshalb sei „Selektion“ unentbehrlich, also man müsse Personen auswählen, die für diesen Beruf geeignet sind.⁷⁰

Als 1913, nach Rücktritt von Ferenc Székely den Stuhl des Justizministers Jenő Balogh übernahm, richtete der Vorstand des Landesvereins der Richter und Staatsanwälte einen Vorschlag an den neuen Ressortleiter, in dem hervorgehoben wurde, dass die Einführung der automatischen Beförderung bei den erstinstanzlichen Gerichten „eine unabdingbare Voraussetzung der institutionellen Sicherstellung der richterlichen Unabhängigkeit ist, und der Verein für seine wichtigste Pflicht hält, ihre Durchsetzung mit beständiger Beharrlichkeit zu fordern”.⁷¹

1917 bezeichnete der frisch ernannte Justizminister in seiner Programmrede neben der Wiederherstellung des selbstständigen Richterstatus und der Erweiterung des Selbstverwaltungsrechts der Richterkörperschaften die Einführung der Institution der automatischen Beförderung als seine wichtigste Zielsetzung.⁷²

Die vom Landesverein der Richter und Staatsanwälte lange Jahre hindurch beharrlich geforderte automatische Beförderung wurde schließlich durch das am

⁶⁸ A bírák válasza Polónyinak (Antwort der Richter an Polónyi), *Pesti Hírlap*, 9. April 1911, Jg. 33, Nr. 84, S. 18-19.

⁶⁹ *Képviselőházi napló (Journal des Abgeordnetenhauses)*, 1910, Bd. IX, 20. Juni – 15. Juli 1911, Sitzungstage 1910-181, S. 16.

⁷⁰ Blanár Béla országgyűlési képviselő felszólalása (Rede des Abgeordneten Béla Blanár), *Képviselőházi napló (Journal des Abgeordnetenhauses)*, 1910, Bd. IX, 20. Juni – 15. Juli 1911, Sitzungstage 1910-182, S. 46.

⁷¹ Az Országos Bírói és Ügyészi Egyesület (Landesverein der Richter und Staatsanwälte), *Budapesti Hírlap*, 4. März 1913, Jg. 33, Nr. 54, S. 19.

⁷² Grecsák Károly igazságügyminiszter programbeszéde (Programmrede des Justizministers Károly Grecsák), *Jogtudományi Közlöny*, 2. September 1917, Jg. 52, Nr. 35, S. 314.

4. September 1920 verkündete Gesetz Nr. 1920:20 über den Status von königl. Urteilsrichtern und Staatsanwälten eingeführt. Das so genannte Statusgesetz bedeutete zugleich eine neue Station der Gehaltsregelung der Richter.

Der Text gibt den Vortrag wieder, den Kinga Beliznai Bódi in Szombathely (Steinamanger) am 14. Juli 2017 am 17. Deutsch–Ungarischen Strafrechtsgeschichtlichen Seminar gehalten hat.

Rechtsgeschichtliche Vorträge

Publikation des Lehrstuhls für Ungarische Staats- und Rechtsgeschichte
Eötvös-Loránd-Universität Budapest

1. **Kurt Seelmann**: Hegels Versuche einer Legitimation der Strafe in seiner Rechtsphilosophie von 1820, Budapest 1994
2. **Wolfgang Sellert**: Der Beweis und die Strafzumessung im Inquisitionsprozeß, Budapest 1994
3. **Wilhelm Brauner**: Grundrechtsentwicklung in Österreich, Budapest 1994
4. **Barna Mezey**: Kerker und Arrest (Anfänge der Freiheitsstrafe in Ungarn), Budapest 1995
5. **Reiner Schulze**: Die Europäische Rechts- und Verfassungsgeschichte – zu den gemeinsamen Grundlagen europäischer Rechtskultur, Budapest 1995
6. **Kurt Seelmann**: Feuerbachs Lehre vom „psychologischen Zwang“ und ihre Entwicklung aus Vertragsmetaphern des 18. Jahrhunderts, Budapest 1996
7. **Kinga Beliznai**: Gefängniswesen in Ungarn und Siebenbürgen im 16–18. Jahrhundert (Angaben und Quellen zur Geschichte des ungarischen Gefängniswesens) Budapest 1997
8. **Michael Köhler**: Entwicklungslinien der deutschen Strafrechtsgeschichte, Budapest 1998
9. **Attila Horváth**: Die privatrechtliche und strafrechtliche Verantwortung in dem mittelalterlichen Ungarn, Budapest 1998
10. **Allan F. Tatham**: Parliamentary Reform 1832–1911 in England, Budapest 1999
11. **Arnd Koch**: Schwurgerichte oder Schöffengerichte? C.J.A. Mittermaier und die Laienbeteiligung im Strafverfahren, Budapest 2002
12. Strafrechtliche Sanktionen und Strafvollzug in der deutschen Rechtsgeschichte Die Entwicklung des Strafsystems und der Straftheorie in Europa Deutsch–ungarisches strafrechtsgeschichtliches Seminar I., Budapest 2002
13. Strafrechtliche Sanktionen und Strafvollzug in der ungarischen Rechtsgeschichte Die Entwicklung des Strafsystems und der Straftheorie in Europa Deutsch–ungarisches strafrechtsgeschichtliches Seminar II., Budapest 2002
14. **Markus Hirte**: Poenae et poenitentiae – Sanktionen im Recht der Kirche des Mittelalters, Budapest 2003
15. **Werner Ogris**: W. A. Mozarts Hausstandsgründung, Budapest 2003
16. **Hoo Nam Seelmann**: Recht und Kultur, Budapest 2003
17. **Arnd Koch**: Die Abschaffung der Todesstrafe in der DDR, Budapest 2003
18. **Kurt Seelmann**: Gaetano Filangieri, Budapest 2003
19. **Elisabeth Koch**: Die historische Entwicklung der Kodifikation des Privatrechts, Budapest 2003
20. **András Karácsony**: Relationship between state-, political- and legal sciences in education of law, Budapest 2004
21. **Barna Mezey**: The history of the harmonisation of law and the legal education in Hungary, Budapest 2004
22. **Gizella Föglein**: Conceptions and Ideas about National Minorities in Hungary 1945–1993, Budapest 2004
23. **József Ruzsoly**: István Csekey und die ungarische Verfassung, Budapest 2004
24. **Attila Horváth**: Rechtswissenschaft in den sowjetischen Staaten, Budapest 2004
25. **Mária Homoki-Nagy**: Die Kodifikation des ungarischen Zivilrechts im 19. Jahrhundert, Budapest 2004
26. **András Karácsony**: On legal culture, Budapest 2004
27. **Gernot Kocher, Barna Mezey**: Juristenausbildung in der österreichischen und ungarischen Geschichte, Budapest 2004

28. **Markus Steppan**: Die Grazer Juristenausbildung von 1945 bis zur Gegenwart, Budapest 2004
29. **Harald Maihold**: „Ein Schauspiel für den Pöbel“ Zur Leichnamstrafe und ihrer Überwindung in der Aufklärungsphilosophie, Budapest 2005
30. **Barna Mezey**: Vier Vorträge über den Staat in der Zeit des Rákóczi-Freiheitskampfes, Budapest 2005
31. **Zoltán Szente**: The Issue of Superiority: National versus Community Legislation, Budapest 2005
32. **Günter Jerouschek**: Skandal um Goethe? Budapest 2005
33. **József Szalma**: Haupttendenzen im ungarischen (Deliktrecht) Haftpflichtrecht, Budapest 2005
34. **Georg Ambach**: Die strafrechtliche Entwicklung der Republik Estland in der ersten Seite des zwanzigen Jahrhunderts, Budapest 2005
35. **Gábor Máthé**: Der bürgerliche Rechtsstaat in Ungarn, Budapest 2005
36. **Paolo Becchi**: Hegel und der Kodifikationsstreit in Deutschland am Anfang des 19. Jahrhunderts, Budapest 2005
37. **Hinrich Rüping**: Anwaltsgeschichte als Juristische Zeitgeschichte, Budapest 2005
38. **Masakatsu Adachi**: Entwicklung der Nationalstaaten im 19. und 20. Jahrhundert aus japanischer Sicht, Budapest 2006
39. **Georg Steinberg**: Aufklärerische Tendenzen im ungarischen Strafrecht, Budapest, 2006
40. **Viktor Illés**: Die Rolle der Nationalkommissionen in der Aufstellung der Volksgerichte bis Februar 1945, Budapest 2006
41. **Gábor Máthé**: Die Bedeutung der Lehre von der Heiligen Stephanskrone für die ungarische Verfassungsentwicklung, Budapest 2006
42. **Hinrich Rüping**: Politische und rechtliche Schuld nach Systemumbrüchen im Europa des 20. Jahrhunderts, Budapest 2006
43. **Attila Barna**: Der wahre Diener des Staates – Verwaltungsreformen von Joseph II. in den ungarischen Komitaten, Budapest 2006
44. **Attila Horváth**: Geschichte des Strafrechts in Ungarn während des sowjetisch geprägten Sozialismus, mit besonderem Hinblick auf die Schauprozesse, Budapest 2006
45. **István Stipta**: Die Herausbildung und die Wirkung der deutschen Verwaltungsgerichtsbarkeit auf den ungarischen Verwaltungsrechtsschutz, Budapest 2006
46. **Gábor Máthé**: Moments of making fundamental law in the Hungarian Parliament in the dualistic era, Budapest 2006
47. **Petronella Deres**: The criminal substantial law's evaluation of crimes committed under the influence of alcohol in the criminal code's general section, Budapest 2007
48. **Magdolna Szigeti**: Die Grundrechte und deren Geltung in dem sozialistischen Ungarn, Budapest 2007
49. **Gábor Béli**: Die Verjährung (praescriptio) und die Ersitzung (usucapio) im alten ungarischen Recht, Budapest 2007
50. **Jubiläumsband**, Budapest 2007
51. **Karl Borchardt**: Ungarn und Rothenburg ob der Tauber: Ein Überblick historische Kontakte, Budapest 2007
52. **Der österreichisch–ungarische Ausgleich 1867**, Budapest 2008
53. **Tamás Nótári**: Show Trials and Lawsuits in Early-Medieval Bavaria, Budapest 2008
54. **Günter Jerouschek**: „Wer Menschenblut vergießt, des Blut soll auch durch Menschen vergossen werden.“ Überlegungen zu peinlicher Strafe, Fehde und Buße im mosaischen Recht, Budapest 2008
55. **Markus Hirte**: „non iuris necessitate sed importunitate petentis“ Innozenz III. als Richter und Schlichter im Umfeld der Besetzung des Erzbistums Esztergom, Budapest 2008

56. **Paolo Becchi**: Juristische Aufklärung, deutscher Idealismus und das Problem der Legitimation der Strafe, Budapest 2008
57. **Magdolna Szigeti**: Die verfassungsrechtlichen Änderungen der politischen Wende in Ungarn, Budapest 2008
58. **Christian Neschwara**: Zwischen Staatsgründung und Anschluss: Die Entstehung der Verfassungsordnung der Republik Österreich 1918–1938, Budapest 2008
59. **Dóra Frey**: Auf anderen Wegen Konfliktbewältigungsformen bei den Zigeunern in Ungarn, Budapest 2009
60. **József Szalma**: Differenzierung zwischen der zivilrechtlichen und der strafrechtlichen Haftung in der Theorie und in den Kodifikationen des 19. und 20. Jahrhunderts, Budapest 2009
61. **Eric Gojosso**: Le contrôle de constitutionnalité des lois dans la France d’Ancien Régime. Bilan historiographique, Budapest 2010
62. **Judit Lenkovic**: Implementation des IstGH-Statuts in Deutschland und in Ungarn, Budapest 2010
63. **Estevão C. de Rezende Martins**: Die Konstitutionalisierung des unabhängigen Brasiliens (1824–1988), Budapest 2010
64. **Thomas Olechowski**: Biographische Untersuchungen zu Hans Kelsen, Budapest 2011
65. **Bernadett Kiss**: Linguistic rights and census of population and housing in Hungary, Budapest 2011
66. **Markus Hirte**: Innozenz III. als Richter und Schlichter im Umfeld der Besetzung des Erzbistums, Esztergom, Budapest 2011
67. **Kurt Seelmann**: Kulturalität und Toleranz, Budapest 2012
68. **Judit Beke-Martos**: Elevating the Monarch to the Throne: The Legal Relevance of the Coronation, Budapest 2013
69. **Wilhelm Brauner**: Ungarn und Österreich 1918: Nachbarschaft statt Gemeinschaft, Budapest 2014
70. **Gergely Gosztonyi**: Snapshots of the path to Hungary’s First Media Act, Budapest 2015
71. **Arnd Koch**: Die Abschaffung der Todesstrafe, Budapest 2016
72. **Barna Mezey**: „Alle wollen es, aber niemand weiß, was das ist und wie es zu verwirklichen sei.“ (Über die Aufgaben der Universitäten in den neuesten Zeiten), Budapest 2016
73. **Die Auswirkungen politisch-sozialer Umbrüche auf das Strafrecht**, Budapest 2017
74. **Kinga Beliznai Bódi**: Sind Richter bestechlich? Materielle Unabhängigkeit der Richter in Ungarn (1870–1920), Budapest 2017